### Vierte Sitzung - Quatrième séance

Mittwoch, 29. April 1998 Mercredi 29 avril 1998

08.00 h

Vorsitz - Présidence: Leuenberger Ernst (S, SO)

**Präsident:** Ich wünsche Ihnen einen guten Morgen und eröffne die Sitzung. Eine Bemerkung zur Tagesordnung: Die traktandierten Standesinitiativen «Schaffung einer schweizerischen Strafprozessordnung» werden erst nach der Behandlung von Teil C der Verfassungsreform beraten. Diesen Hinweis verdanke ich Frau Sandoz.

96.091

## Bundesverfassung. Reform Constitution fédérale. Réforme

Fortsetzung – Suite
Siehe Seite 913 hiervor – Voir page 913 ci-devant

A1. Bundesbeschluss über eine nachgeführte Bundesverfassung (Titel, Art. 1–126, 185) (Fortsetzung) A1. Arrêté fédéral relatif à une mise à jour de la Constitution fédérale (titre, art. 1–126, 185) (suite)

Art. 78, 78a, 79, 79a, 80 Anträge der Kommissionen: BBI Propositions des commissions: FF

### Art. 81

Anträge der Kommissionen: BBI Propositions des commissions: FF

Antrag Maury Pasquier

Abs. 1abis

Der Bund und die Kantone bereiten die Kinder und Jugendlichen auf die Bürgerrechte vor, insbesondere auf das Stimmund Wahlrecht, indem sie verschiedene Formen der Mitwirkung fördern.

Proposition Maury Pasquier Al. 1abis

La Confédération et les cantons préparent les enfants et les jeunes à la citoyenneté et, notamment, à l'exercice du droit de vote, en encourageant diverses formes de participation.

**Gysin** Remo (S, BS): Beim Minderheitsantrag zu Artikel 78 Absatz 2 geht es um die Frage, welcher Grundschulunterricht unentgeltlich sein soll. Wenn Sie einen Blick auf die Fahne werfen, sehen Sie, dass der Bundesrat eine klare Unterscheidung vorgeschlagen hat. Er hebt hervor, dass der Grundschulunterricht lediglich an öffentlichen Schulen unentgeltlich sein soll. Das hindert natürlich Kantone, die grosszügiger sein wollen, nicht daran, ihre öffentliche Grundschule allenfalls privaten Trägern zu übertragen. Das findet in mehreren Kantonen statt.

Die Mehrheit der Kommission macht nun in der Formulierung überhaupt keinen Unterschied mehr zwischen öffentlich und privat. Die Minderheit befürchtet – mit Recht –, dass hier eine Ausweitung stattfindet, die eine Verpflichtung der Kantone

beinhalten könnte, auch private Schulen in jedem Fall finanzieren zu müssen. Hier ist die Möglichkeit einer offenen Interpretation kreiert worden. Wir glauben, dass bei der heutigen Finanzlage der Kantone Klarheit geschaffen werden muss und eine solche Unsicherheit mit einem möglichen Anspruch auf Privatschulen nicht existieren darf.

Deswegen geht unsere Minderheit auf den Entwurf des Bundesrates zurück. Sie will Klarheit. Die Option «privat» bleibt selbstverständlich offen. Es gibt keine Verpflichtung für die Kantone. Das ist der entscheidende Punkt.

Ich bitte Sie, der Minderheit und damit dem Entwurf des Bundesrates zu folgen.

Schmid Samuel (V, BE): Ich beantrage Ihnen namens der Minderheit I, sich bei Artikel 78a strikte ans Nachführungskonzept zu halten. Unser Antrag entspricht denn auch Artikel 78 Absatz 3 des Entwurfes des Bundesrates. In der Vernehmlassung war umstritten, wie weit das Bundesengagement in der Berufsbildung gehen solle. Das zeigt die besondere Sensibilität in diesem Bereich. Es ist auch nicht verwunderlich, weil eben Bund, Kantone und Gemeinden, aber auch Berufsverbände und Gewerkschaften von der Berufsbildung betroffen sind.

Im neuen Bericht zum Finanzausgleichsgesetz - das mag diese Sensibilität erhöht haben - wird sogar erwogen, die Berufsbildung zu kantonalisieren. Dies hat ebenfalls zum Teil heftige Reaktionen seitens Betroffener ausgelöst. Auch das Parlament hat sich im übrigen meines Wissens kürzlich in einem Vorstoss gegen diese Kantonalisierungstendenz ausgesprochen. Hier will nun die Kommissionsmehrheit nur noch die fakultative Bundeskompetenz vorsehen, indem man sagt, dass der Bund Vorschriften über die Berufsbildung erlassen könne. Das scheint mir problematisch zu sein. Die Minderheit I verpflichtet deshalb den Bund zur Gesetzgebung, was erhebliche Vorteile hat und gerade diesen Befürchtungen bezüglich der Kantonalisierung entgegentritt. Ich gebe zu, dass es in der Praxis mit der Interpretation und Abgrenzung des Begriffes «Gewerbe» gelegentlich Probleme gegeben hat, weil der Begriff auslegungsbedürftig ist.

Zum Gewerbe gehören heute nach unserem Dafürhalten Berufe der Produktion wie auch der Dienstleistung, und innerhalb dieser Dienstleistung – mindestens nach meinem Dafürhalten – u. a. auch Pflegeberufe. Ich vermag nicht einzusehen, weshalb in diesem Bereich ein selbständiges Unternehmen, das eine derartige Dienstleistung anbietet, nicht als Gewerbe anzusehen wäre. Mit anderen Worten: Wir interpretieren den Begriff weit.

Wenn der Rat nicht still die Kantonalisierung ermöglichen oder mindestens gestatten will, muss er der Minderheit I zustimmen und die Bundesverpflichtung zur Gesetzgebung im Berufsbildungsbereich bestätigen und damit auch dem Bundesrat zustimmen.

Ich bitte Sie, den Antrag der Minderheit I zu unterstützen.

**Gross** Andreas (S, ZH): Ich springe für Herrn Zbinden ein, der einen Todesfall in seiner Familie verarbeiten muss.

In Ergänzung zum Antrag der Minderheit Gysin Remo, in dem es vor allem um die Frage der Unentgeltlichkeit der allgemeinen Erstausbildung geht, geht es der Minderheit II (Zbinden) darum, dass die berufliche Erstausbildung mit der unentgeltlichen Grundausbildung zusammengenommen wird. Der Bund soll nicht dafür sorgen, dass sich die Leute ständig weiterbilden können – das ist eine andere Zielsetzung, die an einem anderen Ort als soziales Ziel Erwähnung findet –, sondern der Bund soll dafür sorgen, dass jeder Mensch ein solides Fundament bekommt, auf dem er sein Leben aufbauen kann. Das darf nicht nur die Primar- und Sekundarschule miteinbeziehen, dazu gehört auch die Berufsausbildung.

Es gehört zu einer der grössten Ungerechtigkeiten in unserer Gesellschaft, dass die einen das Privileg haben, vom Staat ganz anders gefördert zu werden, wenn sie sich dieses Fundament aneignen wollen. Wir dürfen dieses Fundament, welches das Leben sichert und tragen könnte, nicht zu einem Privileg werden lassen.



Deshalb bitte ich Sie, hier den Gedanken einzubeziehen, dass auch die berufliche Erstausbildung vom Bund gefördert wird, und zwar im Sinne eines Auftrages: Der Bund soll das nicht selber tun, er soll nur dafür sorgen.

Ich bitte Sie, den Antrag der Minderheit II (Zbinden) zu unterstützen.

Vollmer Peter (S, BE): Die Minderheit zu Artikel 79a beantragt Ihnen, explizit einen Statistikartikel aufzunehmen. Wenn Sie diesem Minderheitsantrag zustimmen, bereinigen wir gleichzeitig auch bereits eine Differenz zum Ständerat. Er hat einem solchen Statistikartikel (Art. 57c) ohne Opposition zugestimmt, und ich habe diese Fassung des Ständerates wörtlich übernommen. Das zeigt, dass mit diesem Statistikartikel nicht irgendwelche Kompetenzen an den Bund gezogen werden, die vorher bei den Kantonen waren. Sonst hätte der Ständerat einem solchen Artikel nicht ohne Gegenstimme zugestimmt.

Worum geht es sachlich? Wir haben selbstverständlich bereits heute Statistiken. Wir haben ein Bundesamt für Statistik und haben vor noch nicht allzu langer Zeit ein Bundesstatistikgesetz verabschiedet, das eine explizite Konkretisierung im Bereich der Statistik darstellt. Nun müssen wir uns fragen, wo die Verfassungsgrundlage dazu vorhanden ist.

Man hat die Verfassungsgrundlage für die Statistik bisher immer aus verschiedenen Artikeln abgeleitet. So gibt es beispielsweise in der geltenden Verfassung im Konjunkturartikel (Art. 31quinquies) eine Bestimmung, dass man Daten erhebt (Abs. 5). Es gibt im Hydrologieartikel eine Bestimmung, und aus dem Forschungsartikel kann man das ableiten. In der neuen Verfassung, die wir jetzt beraten, ist im Konjunkturartikel diese explizite Erwähnung nicht mehr zu finden. Wir reduzieren so eine explizite Verfassungsgrundlage.

Trotzdem sei zugegeben: Der Bund hat Statistik gemacht; er hat das einfach ohne explizite Grundlage aus den Bundesaufgaben abgeleitet. Es ist eine ungeschriebene Kompetenz, wie wir das in anderen Bereichen auch haben. Ich meine aber – und auch der Ständerat hat diese Auffassung vertreten –, hier böte sich die Gelegenheit, eine klare Grundlage zu schaffen und dem Bund diesen Auftrag zu erteilen. Wir haben das auch im Bundesstatistikgesetz ausgeführt; dieses wurde ja letztlich auch gutgeheissen.

Wir möchten - das ist wichtig - dem Bund in Artikel 79a Absatz 2 auch eine Kompetenz zur Harmonisierung der verschiedenen amtlichen Register geben, damit der Aufwand bei der Statistik und bei der statistischen Erhebung möglichst gering gehalten werden kann. Dieser Absatz 2 mit der Harmonisierungskompetenz, bezogen auf die amtlichen Register, soll gerade auch die Privaten davon entlasten, auf Kantonsebene, auf Bundesebene, auf kommunaler Ebene unnötig viele statistischen Angaben liefern zu müssen. Dieser Artikel dient also nicht der Aufblähung der Statistiken. Man klagt ja etwa in der Wirtschaft, man müsse zu viele Daten erheben und sei bei den KMU nur noch mit dem Ausfüllen von Formularen beschäftigt. Hier geht es also nicht darum, dass wir diese Schleusen noch mehr öffnen, im Gegenteil: Es soll damit auch eine bessere Harmonisierung und Koordinierung stattfinden. Das ist gerade auch im Interesse der Wirtschaft und derjenigen, die sich vielleicht mit der Statistik nicht als Lieblingsfach auseinandersetzen.

Wir meinen also: Hier können wir eine gute Voraussetzung schaffen. Der Bundesrat kann zwar argumentieren, er habe das ohne explizite Verfassungsgrundlage bis jetzt schon getan. Wir sollten aber im Nachführungsprojekt diese Hierarchie der Kompetenzordnung, was festgeschrieben werden soll und was nicht, in diesem Bereich sinnvollerweise unserer übrigen Verfassungspolitik angleichen.

Ich bitte Sie deshalb, diesem Verfassungsartikel zuzustimmen. Ich glaube, die Bedeutung der Statistik in der gesamten Gesellschaft, in der Wirtschaft, in der Forschung, in der Wissenschaft ist unbestritten gross, und sie verdient insofern auch in der Verfassung eine explizite Erwähnung.

Ich möchte Sie bitten, diesem Artikel zuzustimmen und gleichzeitig auch die Differenz zum Ständerat zu bereinigen.

Dann haben wir auch da bereits eine Arbeit vorweggenommen; es ist sinnvoll, das gerade jetzt zu tun.

Ich bitte Sie: Stimmen Sie dieser Minderheit zu!

Gross Andreas (S, ZH): Es geht beim Minderheitsantrag zu Artikel 80 um die Aufhebung einer alten, sehr stossenden Ungerechtigkeit in unserem Land, die darin besteht, dass die Stipendien in einigen Kantonen sehr grosszügig und in anderen Kantonen eher knausrig ausgerichtet werden. Es ist grundsätzlich auch in einem Bundesstaat, der zu seinem Föderalismus steht, stossend, dass die Lebenschancen und die Ausbildungschancen unterschiedlich sind - je nachdem, ob die Geburt zufällig in diesem oder jenem Kanton stattgefunden hat. Es geht hier nicht darum, dass der Bund allen gleich hohe Stipendien ausrichtet. Es geht auch nicht darum, dass sich der Bund diese Aufgabe der Kantone aneignet. Was hier verlangt wird, ist eigentlich das Minimum des Minimums. Der Bund soll das Recht bekommen, Grundsätze über die Unterstützung von Ausbildungswilligen durch die Kantone festzusetzen. Das heisst, dass der Bund Grundsätze aufstellt, die die Unterschiede nicht zu gross werden lassen.

Es wird nach wie vor Unterschiede geben, weil das Leben nicht in allen Gebieten der Schweiz gleich teuer ist, und diese Unterschiede sollen bei den Stipendien auch berücksichtigt werden. Sie dürfen aber nicht allzu krass werden, weil die Betroffenen nichts dafür können, wo zufällig der Ort ihrer Geburt liegt. Aus diesem Zufall darf keine Beeinträchtigung ihrer Ausbildung entstehen. Deshalb soll der Bund dafür sorgen, dass die Unterschiede nicht zu gross werden.

Ich bitte Sie auch, dieses Anliegen nicht falsch zu verstehen. Die Minderheit strebt keine Zentralisierung des Stipendienwesens an, sondern es wird angestrebt, dass der Bund seine Verantwortung wahrnimmt. Die Ausbildungsmöglichkeiten sollen in allen Teilen der Schweiz ähnlich sein. Die Differenzen dürfen nicht so gross sein, wie sie es heute beispielsweise zwischen einzelnen Berggebieten und Städten sind. Ich möchte Sie deshalb bitten, diesen sehr bescheidenen Antrag zu unterstützen; er geht viel weniger weit als das, was z. B. einzelne von Studenten lancierte Volksinitiativen in den letzten dreissig Jahren gewollt haben.

**Schlüer** Ulrich (V, ZH): Wir können unser kleines Seminar über die Nachführung der Bundesverfassung um einen kurzen Abschnitt ergänzen. Wir haben in Artikel 80 das festgehalten, was heute gilt, also nachgeführt, was heute gilt. In Artikel 81 führen wir Neues ein, indem wir dem Bund insbesondere die Kompetenz einräumen, für die ausserschulische Jugendarbeit tätig zu werden.

Es ist zweifellos etwas Schönes, mit einem Projekt antreten zu können, in welchem man sich sonnen und sagen kann. man sei jetzt auch für die Jugend und man wolle etwas für die Jugend tun; aber das Projekt hat nichts mit Nachführung zu tun. Es bringt etwas Neues, etwas Zusätzliches, und es hat, Herr Bundesrat Koller, auch nicht einfach eine gratis stattfindende Diskussion zum Inhalt, die interessant ist und neue Erkenntnisse bringt. Vielmehr bedeutet diese Neuerung die Schaffung von neuen Institutionen, von neuen Ämtern, die Kosten verursachen; allerdings: es besteht überhaupt kein Bedürfnis danach. Die ausserschulische Jugendarbeit ist bei den Kantonen bestens aufgehoben. Es gibt keine Beanstandungen; es gibt keine Reklamationen. Es sind keine Bemühungen feststellbar, an dieser Ordnung etwas zu ändern, weil Aufgaben von den Kantonen angeblich nicht erfüllt würden. Die Kantone erfüllen ihre Aufgaben; sie erfüllen sie gut, genau so, wie sie in den Kantonen eben anfallen. Es besteht nicht der geringste Grund dazu, im Bereich der ausserschulischen Jugendarbeit eine neue Bundeskompetenz zu schaffen, neue Bundesinstitutionen einzuführen, die zu Ämtern führen, die wieder in erster Linie für sich selber sorgen werden, weil für sie in diesem Land eigentlich überhaupt kein Bedarf besteht.

Ich bitte Sie also, wenigstens in dieser Frage ein Zeichen zu setzen – auch einmal ein Zeichen des Vertrauens in die Kantone, des Vertrauens in gut spielende Einrichtungen und Institutionen. Ich bitte Sie, davon abzusehen, jetzt wieder neue



Belastungen für den Bund einzuführen, die keinem Bedürfnis entsprechen, weil gar kein Bedarf dafür angemeldet worden

Maury Pasquier Liliane (S, GE): Les autorités politiques et les médias se relayent, après chaque week-end électoral, pour déplorer à qui mieux mieux le fort taux d'abstention qui s'est manifesté lors du vote et qui fait que, le plus souvent, le nombre d'abstentionnistes représente la majorité du corps électoral.

On évoque alors la météo, trop bonne ou trop mauvaise selon les circonstances, la complexité ou l'aspect trop technique du débat ou encore les intérêts contradictoires en présence. Mais on parle finalement trop rarement du désintérêt pour la chose publique ou de ce sentiment diffus, contre lequel il faut bien le dire on ne fait pas grand-chose, et qui, comme on l'entend souvent, se manifeste par: «De toute façon, ils font ce qu'ils veulent.»

Accorder la possibilité aux enfants et aux jeunes de s'exprimer le plus tôt possible à l'école, dans le quartier, dans la commune, dans les associations, sur les lieux de travail ou d'apprentissage et dans la famille, c'est leur permettre d'acquérir ce sentiment d'appartenir à une communauté et d'avoir envie d'y contribuer en tant qu'adultes, non pas en opposition, mais en tant que partenaires. C'est la meilleure mesure concrète pour lutter contre l'abstentionnisme, pour repourvoir nos législatifs, nos partis politiques, nos associations, de forces vives. L'exercice des droits civiques par les jeunes est une condition sine qua non du renouvellement et du renforcement de la démocratie à laquelle nous tenons tou-

De plus, favoriser la participation des jeunes à la vie sociale est un moyen de prévention efficace. L'appartenance à un groupe et la possibilité de proposer des projets sont très motivantes pour des jeunes en perte d'identité. Ainsi, l'aménagement d'un environnement favorable à la participation facilite l'action, la prise en charge de projets et la prise de responsabilités chez les jeunes. Ces qualités sont essentielles pour innover et entreprendre, objectifs impératifs pour sortir la Suisse de la crise.

J'ajoute enfin que, si les associations sont actives dans ce domaine, il est important de souligner par une norme constitutionnelle que cette responsabilité intéresse l'Etat, car elle est garante du bon fonctionnement de l'Etat de demain.

Pour ces raisons, je vous prie d'accepter ma proposition.

Zbinden Hans (S, AG): Ab und zu macht man sich, bevor man ein Votum hält, Gedanken darüber, ob es ein passendes Bild zu diesem Votum geben könnte. Ich will mit einem Bild beginnen. Sie alle haben früher einmal - in den letzten Jahren vielleicht weniger - ein Variété oder eine Zauberbude besucht. Dort gibt es eine Form von Künstlerinnen und Künstlern, die eine Aufgabe haben: Sie müssen Illusionen wecken; sie müssen Dinge zum Verschwinden bringen, Dinge wieder hervorzaubern, ob das Tauben, Hasen oder rote Tücher sind, spielt an und für sich keine Rolle. Das, was bei Artikel 78a geschieht - das muss ich dem Bundesrat vorwerfen -, ist auch eine Art Täuschungsmanöver. Weshalb?

Es geht hier um die Unentgeltlichkeit der beruflichen Erstausbildung, d. h. der allgemeinbildenden Erstausbildung im Rahmen der Universitäten, also über die Matura hinaus, und im nichtakademischen Bereich geht es um die Berufsbildung. Wir haben heute schon die Unentgeltlichkeit der beruflichen Erstausbildung! Klar müssen ab und zu Studierende und auch Lehrlinge ein Schulgeld oder Gebühren bezahlen, aber im wesentlichen werden diese Kosten entweder durch den Staat - Bund, Kantone, Gemeinden - oder die Wirtschaft bezahlt.

Wenn wir die Verfassung nachführen, müssen wir diesen Satz, den ich jetzt «hervorzaubern» muss, explizit in der Verfassung stipulieren. Ich bin in der ungemütlichen Lage, dass ich etwas bringen muss, das den Anschein erweckt, es ginge weiter. Dabei müssen wir hier etwas erwähnen, was der Bundesrat im Rahmen seiner seriösen Nachführung eigentlich hätte erwähnen müssen.

Einzelne von Ihnen - Sie haben ja ein gutes Gedächtnis mögen sich noch erinnern: Ich hatte bei Artikel 33, bei den Sozialzielen, einen kleinen Erfolg. Die Mehrheit hat mitgeholfen, neben der Bildung auch die Ausbildung und die Weiterbildung unter die Sozialziele zu nehmen. Was ich jetzt bringe, ist nichts anderes als das finanzielle Pendant dazu.

Vor allem denjenigen hier im Saal, die sich stark für die Berufsbildung interessieren, möchte ich ans Herz legen, sich diesen Passus genauer anzuschauen.

In den nächsten Jahren wird nämlich die Berufsbildung massiv unter Druck kommen, wenn die Wirtschaft oder Teile der Wirtschaft nicht mehr bereit sein werden, ihren Teil an die Ausbildung zu bezahlen. Wünschen Sie, dass die Eltern der Lehrlinge in wenigen Jahren immer mehr Schul- oder Ausbildungsgelder bezahlen müssen? Das wollen wir nicht. Vor allem wäre es eine Ungerechtigkeit gegenüber all jenen, die eine Matura machen und an eine Universität gehen. Dort wird selbstverständlich mit öffentlichen Geldern bezahlt.

Wir sind in der Schweiz stolz darauf, dass wir ein Bildungswesen haben, das flächendeckend ist. Bis in die hintersten Regionen, im Maggiatal oder im Vallée de Joux, gibt es Schulhäuser, gibt es Ausbildungsmöglichkeiten, Berufsbildungsmöglichkeiten. Diese flächendeckende Ausbildung, die praktisch alle in die Ausbildung einbezieht, war jahrelang, jahrzehntelang eine Stärke von uns. Das ging nur, weil die erste Berufsbildung bezahlt war und die Bildungsinteressierten selbst nur einen kleinen Teil dazu beitragen mussten.

Ich möchte verhindern, dass wir in den nächsten Jahren in der Schweiz plötzlich die Zugangsmöglichkeiten nicht mehr gerecht verteilen können, weil die Schülerinnen und Schüler, die Berufsbildungsinteressierten, selbst ins Portemonnaie greifen müssen und selbst etwas bezahlen müssen.

Ich will hier nicht etwas Neues, sondern will, dass etwas, das de facto heute vorhanden ist, im Rahmen der Nachführung in der Bundesverfassung explizit ausgewiesen wird. Ich danke Ihnen herzlich, wenn Sie den zweiten, finanziellen Schritt ebenso mutig machen wie den ersten Schritt damals, als es darum ging, die Ausbildung bei den Sozialzielen zu berücksichtigen.

Weigelt Peter (R, SG): Ich spreche zu Artikel 78. Der grundrechtliche Anspruch auf einen ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulbesuch entspricht geltendem Recht, auch wenn dieses Grundrecht in der geltenden Verfassung nicht als Grundrecht, sondern lediglich als Verpflichtung für die Kantone formuliert ist. Die FDP-Fraktion begrüsst es daher, dass dieses wesentliche Grundrecht in den vorliegenden Verfassungsentwurf aufgenommen worden ist.

Die FDP-Fraktion ist jedoch mit dem Antrag der Minderheit Gysin Remo bezüglich Beschränkung der Unentgeltlichkeit des Grundschulunterrichtes auf den öffentlichen Bereich nicht einverstanden. In der geltenden Verfassung besteht die Verpflichtung für die Kantone nur darin, für einen ausreichenden Grundschulunterricht besorgt zu sein. Es besteht jedoch keine Verpflichtung, öffentliche Schulen zu führen. Daraus ist abzuleiten, dass der Schulbesuch in einer Privatschule ebenfalls unentgeltlich sein muss, wenn kein öffentliches Schulangebot zur Verfügung steht. In diesem Fall nimmt die Privatschule nämlich eine staatliche Aufgabe wahr, was sich u. a. auch in entsprechenden Auflagen – insbesondere bezüglich konfessioneller Neutralität und weiterer Grundrechte – mani-

Im weiteren ist darauf zu verweisen, dass im vorliegenden Verfassungsentwurf in Artikel 31 Absatz 2 festgehalten wird, dass derjenige, der staatliche Aufgaben wahrnimmt, an die Grundrechte gebunden ist und zu ihrer Verwirklichung beizutragen hat. Aufgrund dieser Überlegung ist die Einschränkung gemäss dem Antrag der Minderheit Gysin Remo weder zweckdienlich noch stimmt sie mit dem vorliegenden Verfassungsentwurf überein.

Die FDP-Fraktion empfiehlt Ihnen daher Zustimmung zum Antrag der Mehrheit der Kommission. Im Sinne der Verhandlungseffizienz gebe ich an dieser Stelle auch unsere Meinung zu Artikel 78a bekannt. Die FDP-Fraktion empfiehlt auch dort Zustimmung zum Antrag der Mehrheit der Kommission.



**Präsident:** Die liberale Fraktion lässt mitteilen, dass sie bei den Artikeln 78, 79a und 80 die Mehrheit unterstützt, beim Artikel 81 die Minderheit Schlüer.

**Hafner** Ursula (S, SH): Ich spreche zum Antrag Maury Pasquier zu Artikel 81. Vor ein paar Jahren haben wir das Stimmrechtsalter auf 18 Jahre herabgesetzt. Von links bis rechts war eine grosse Mehrheit, auch in der Bevölkerung, der Meinung, die Jugendlichen sollten die Gestaltung unserer Gesellschaft aktiv mitbestimmen können.

Ich war damals Präsidentin der Eidgenössischen Kommission für Jugendfragen und wurde immer wieder gefragt, warum sich denn die Jugendlichen nicht mehr für Politik interessierten. Offensichtlich wird das leider verbreitete politische Desinteresse der Jungen als Problem wahrgenommen, für das man Lösungen finden muss. Es genügt nicht, einfach darauf hinzuweisen, dass auch die Stimmbeteiligung der Erwachsenen zu wünschen übrig lässt, oder aufzuzeigen, dass es auch sehr engagierte Jugendliche gibt, die dort politisch aktiv werden, wo sie sich betroffen fühlen. Ich denke etwa an die Jungen, welche die Initiative «Ja zu Europa» eingereicht haben.

Unser Ziel muss sein, dass bei mehr, bei möglichst vielen jungen Menschen das Interesse an unserer Demokratie geweckt wird. Echtes Interesse kann nicht etwas Abstraktes sein, es baut auf Erlebnissen auf. Deshalb müssen die Jungen schon früh erleben, dass ihre Ideen und ihre Meinungen gefragt sind, dass sie wirklich dazugehören. Es geht uns in diesem Sinne auch darum, dass mehr junge Menschen ihre Ohnmachtsgefühle überwinden und sich eine aktive Rolle in der Gesellschaft zutrauen und sie auch übernehmen wollen. Dafür muss auf allen Ebenen etwas getan werden. Ein guter Weg dazu ist es, die Teilnahme der Jungen an Entscheiden in ihrem Lebensbereich rechtzeitig zu fördern.

Die sportliche Ausbildung ist uns einen Artikel in der Bundesverfassung wert. Was für den Sport recht ist, soll uns für die politische Teilnahme billig sein. Ich bitte Sie deshalb, den Antrag Maury Pasquier zu unterstützen.

Deiss Joseph (C, FR), rapporteur: A l'article 78, la minorité Gysin Remo voudrait que l'on mentionne spécialement le secteur public en ce qui concerne l'accès gratuit à l'enseignement. Pour la commission, le souci exprimé par la minorité n'existe pas, c'est-à-dire que nous ne craignons pas que la solution choisie puisse entraîner des charges supplémentaires pour les collectivités publiques. L'essentiel est qu'un enseignement gratuit soit accessible. Mais il n'y a pas d'obligation, comme l'a dit M. Weigelt, pour les collectivités publiques de diriger nécessairement elles-mêmes les écoles. Elles peuvent aussi faire appel au secteur privé. Ce qui est nécessaire, c'est qu'en l'absence d'une offre du secteur public, une possibilité soit offerte gratuitement par des écoles privées. Mais si des solutions privées sont offertes à côté des possibilités officielles d'école gratuite, rien n'oblige le canton ou la commune à payer.

La commission, par 21 voix contre 9, vous invite à rejeter la proposition de minorité Gysin Remo.

A l'article 78a, le rapporteur de langue allemande, Mme Vallender, vous donnera les arguments de la commission qui vous invite à rejeter, par 14 voix contre 10, la proposition de minorité I et, par 19 voix contre 11, la proposition de minorité II

La commission a également rejeté, par 18 voix contre 10, la proposition de minorité Vollmer sur la question de la statistique à l'article 79a. On peut estimer que la compétence en la matière est une compétence non écrite qui découle des besoins d'autres matières connexes où il est nécessaire, pour pouvoir exécuter les mandats, de recourir à des données chiffrées. D'autre part, la recherche scientifique, qui doit bien sûr être soutenue, est mentionnée à un autre endroit. Il pourrait effectivement y avoir quelques problèmes de compétence avec les cantons, mais jusqu'à présent ils ont toujours pu être réglés.

Il est vrai qu'on pourrait se demander si l'adoption, à l'article 3, de la proposition de minorité Lachat qui prévoit que

les compétences attribuées à la Confédération fassent l'objet d'une attribution explicite, ne justifierait pas qu'en matière de statistique, on accorde ou on donne une telle compétence explicite. En tout cas, la majorité de la commission ne conteste nullement la nécessité de la statistique. D'autre part, personne non plus ne souhaite donner une ampleur démesurée à ce secteur.

A l'article 80, la commission vous propose de rejeter, par 22 voix contre 12, la proposition qui voudrait arrêter des principes pour le soutien financier, c'est-à-dire pour les bourses d'études. La majorité de la commission a estimé que c'était une ingérence dans les compétences cantonales qu'il ne fallait pas admettre dans le cadre de la mise à jour de la constitution.

En ce qui concerne l'article 81, il faut d'abord signaler une erreur dans le dépliant puisque ce dernier vous indique que la minorité soutient la solution du Conseil des Etats, c'est-à-dire «biffer». Cela n'est pas tout à fait correct, car le Conseil des Etats veut biffer l'article 81 pour reprendre à l'article 57e le même libellé que celui de la proposition de la majorité de notre commission, alors que la minorité, elle, veut biffer cet article définitivement, quel que soit le numéro qu'on pourrait lui attribuer.

La majorité de la commission est pour le maintien de cet article, et part de l'idée que l'on peut admettre que la Confédération ait les compétences en la matière, notamment pour favoriser les activités extrascolaires. La base constitutionnelle actuelle, il est vrai, n'est pas écrite, mais elle découle de la compétence non écrite de la promotion de la culture que possède la Confédération. Il y a aussi une loi fédérale concernant l'encouragement des activités de jeunesse extrascolaires qui prévoit des mesures de promotion en faveur des jeunes.

Je vous invite donc à soutenir la proposition de la majorité de la commission.

Enfin, la proposition Maury Pasquier, qui n'a pas été présentée en commission, voudrait que la Confédération et les cantons préparent les enfants et les jeunes à la citoyenneté et prennent des mesures dans ce sens. Néanmoins, il peut s'agir là encore d'un aspect qui ne mérite pas d'être traité au niveau fédéral et pour lequel il y a suffisamment de possibilités de le régler par d'autres moyens. Il faut se poser la question de savoir si on n'entre pas là en conflit avec les compétences cantonales.

**Präsident:** Die CVP-Fraktion unterstützt bei den Artikeln 78 bis 81 durchwegs die Mehrheit der Kommission.

Vallender Dorle (R, AR), Berichterstatterin: Artikel 78a, der neu den Titel «Berufsausbildung und Hochschulen» trägt, soll nach dem Willen der Kommissionsmehrheit in Absatz 1 dem Bund das Recht geben, über die gesamte Berufsbildung legiferieren zu können.

Die Minderheit I (Schmid Samuel) möchte dagegen keine Ausweitung der Bundeskompetenz über die sogenannten Biga-Berufe hinaus festschreiben, auch nicht mit einer Kann-Formulierung. Der Antrag unterlag mit 17 zu 6 Stimmen, da die Mehrheit auch andere, z. B. pflegerische Berufe in die Kompetenz des Bundes stellen möchte.

Die Minderheit II (Zbinden) will mit einem Absatz 3 die grundsätzliche Unentgeltlichkeit der beruflichen und allgemeinbildenden Erstausbildung einführen. Obwohl die Idee, für die schulische und berufliche Ausbildung gleich lange Spiesse zu schaffen, an sich richtig und daher sympathisch ist, lehnt die Kommissionsmehrheit diesen Antrag ab. Dafür waren die folgenden Überlegungen wegleitend:

- 1. Die Begriffe «Erstausbildung» und «allgemeinbildend» sind rechtlich nicht klar fassbar.
- 2. Die Ausbildung bis zur Matura stellt keine Berufsausbildung dar.

Die Kommission fasste den Entscheid mit 19 zu 11 Stimmen. Zu Artikel 80 Absatz 2bis, Antrag der Minderheit Gross Andreas: Der Antrag will dem Bund das Recht geben, Regeln für die Kantone aufzustellen und vor allem die Diskrepanzen im Stipendienwesen abzubauen, die sich zwischen den Kantonen wegen ihrer unterschiedlichen finanziellen Stärke er-

geben. Die Kommission lehnte es mit 22 zu 12 Stimmen ab, dem Bund in diesem Gebiet neu die Kompetenz zur Rahmengesetzgebung zu geben, da dies den Rahmen einer Nachführung bei weitem sprengen würde. Dieses Argument wiegt um so schwerer, als dies zugleich ein Eingriff in die Autonomie der Kantone wäre.

Artikel 81: Die Mehrheit Ihrer Kommission möchte den Jugendlichen einen speziellen Artikel widmen und Bund und Kantone verpflichten, deren besonderen Förderungs- und Schutzbedürfnissen Rechnung zu tragen. Dabei ist zwischen Kindern und Jugendlichen zu differenzieren. Absatz 1 entspricht dem Vorentwurf des Bundesrates. Ihre Kommission hat bei Artikel 81 die Fassung des Ständerates von Artikel 57e grossmehrheitlich angenommen und trägt damit auch den Anliegen der Jugendverbände Rechnung. In diesem Sinne bitte ich Sie, den Antrag der Minderheit Schlüer auf Streichung abzulehnen.

Zum Antrag Maury Pasquier auf Einfügung eines Artikels 1abis bei Artikel 81 ist zu sagen, dass die politische Ausbildung, die Ausbildung der Jugendlichen und Kinder zu politischen Stimmbürgern, grundsätzlich ein Problem ist, das die Schulhoheit der Kantone tangiert. Daher ist die politische Ausbildung auch Teil der Lehrplangestaltung in den Kantonen und untersteht damit ihrer Hoheit. Auf freiwilliger Ebene wird in den einzelnen Kantonen sehr viel gearbeitet, z. B. auf der Basis von kantonalen Jugendparlamenten. Diese werden auch von den Kantonen gefördert.

Der Antrag Maury Pasquier lag der Kommission nicht vor. Allerdings ist aus Sicht der Kommission zu sagen, dass die Annahme des Antrages Maury Pasquier die Nachführung der Bundesverfassung bei weitem sprengen würde. Ich empfehle Ihnen daher, den Antrag abzulehnen.

Koller Arnold, Bundesrat: Es wird uns allen bewusst, dass wir hier im Rahmen der nachzuführenden Bundesverfassung keine bildungspolitische Diskussion führen können, so erwünscht und notwendig das vielleicht auch wäre. Ich bin überzeugt, dass wir uns aus zwei Gründen auch hier an das Konzept halten sollten; denn erstens geht es hier um heikle Abgrenzungen der Kompetenzen zwischen Bund und Kantonen, und zweitens hätten natürlich rechtspolitische Neuerungen in diesem Bereich sofort auch entsprechende Kostenfolgen. Es würde sich dann meines Erachtens sogar das Problem der Ausgabenbremse stellen. Wir haben diese Problematik bewusst nie in den Raum gestellt, weil sich der Bundesrat eben sehr streng an den Nachführungsauftrag des Parlamentes gehalten hat.

Nun möchte ich zu den einzelnen Artikeln wie folgt Stellung nehmen:

Zunächst zu Artikel 78. Nach Artikel 27 Absatz 2 der Bundesverfassung ist der Unterricht an öffentlichen Schulen unentgeltlich. Im Vorentwurf haben wir diese Formulierung deshalb bewusst übernommen, Ihre Kommission hat die Norm verallgemeinert und spricht generell vom «unentgeltlichen Grundschulunterricht». Die Minderheit Gysin Remo beantragt nun einen Text, der wieder näher beim geltenden Recht steht. Die Fassung der Kommissionsmehrheit könnte eine materielle Ausweitung bedeuten, indem die Kantone gezwungen würden, Privatschulen für den unentgeltlich angebotenen Unterricht zu entschädigen, auch wenn dieser Einzelfall wegen der konkreten Schulstruktur aus ökonomischer Sicht vielleicht keinen Sinn macht. Heute kann sich ein Kanton dagegen damit begnügen, unentgeltlichen Unterricht bloss in öffentlichen Schulen anzubieten. Wer aber heute freiwillig auf der Grundschulstufe in eine Privatschule geht, hat nach heutigem Recht keinen Anspruch auf Unentgeltlichkeit. Anders ist dies nur dann, wenn ein Gemeinwesen keine eigene Schule führt und die Kinder deshalb auf den Besuch einer Privatschule angewiesen sind. Ich ziehe deshalb die Lösung der Minderheit Gysin Remo in diesem Punkt vor, bin dann allerdings der Meinung, dass wir im Rahmen der Differenzbereinigung oder auch der Redaktionskommission wieder die ursprüngliche Terminologie «an öffentlichen Schulen» aufnehmen sollten. Nun zur Berufsbildung und zu Artikel 78a: Gerade hier ist die Verlockung gross, und die Notwendigkeit einer Grundsatzdiskussion wäre wohl besonders wichtig und nötig, aber ich glaube, dass wir uns bewusst auf die Nachführung, d. h. auf die anerkannte Rechtspraxis, beschränken müssen. Insofern habe ich gegenüber den Formulierungen der Mehrheit der Kommission Bedenken, denn wenn Sie die Vernehmlassung anschauen, die wir in der Botschaft auf Seite 278 wiedergegeben haben, dann ist die Frage einer umfassenden Bundeskompetenz im Bereich der Berufsbildung nach wie vor strittig Es gibt bei einigen Berufen leider unerfreuliche Abgrenzungsprobleme, aber ich darf Sie daran erinnern, dass beispielsweise im Rahmen des Finanzausgleiches ein Vorschlag sogar dahingeht, die Berufsbildung zu kantonalisieren.

Deshalb bin ich davon überzeugt, dass die nachgeführte Bundesverfassung nicht der Ort sein kann, an welchem diese kontroverse rechtspolitische Frage entschieden werden kann. Das gehört in das andere Reformpaket, in den Finanzausgleich. Im Finanzausgleichspaket ist es zweifellos notwendig, hier grössere Klarheit zu schaffen. Wir sind im Rahmen der nachzuführenden Bundesverfassung wohlberaten, wenn wir uns möglichst eng an den geltenden Verfassungstext – das ist Artikel 34ter der Bundesverfassung – halten. Ich würde Ihnen daher empfehlen, der Minderheit I (Schmid Samuel) zuzustimmen.

Zur Minderheit II (Zbinden): Sie möchte den Bund dazu verpflichten, für eine unentgeltliche berufliche und allgemeinbildende Erstausbildung zu sorgen. Ich habe Ihre Wortwahl sehr wohl gehört, Herr Zbinden. Es kann sein – ich bin kein Bildungspolitiker –, dass Ihr Minderheitsantrag, wie Sie es gesagt haben, sogar dem heute faktischen Zustand entspricht. Aber er ist nicht anerkannte Rechtspraxis. Anerkannte Rechtspraxis ist allein der unentgeltliche Grundschulunterricht. Wir müssen uns meines Erachtens an diese strenge Nachführungspraxis halten. Deshalb muss ich Ihnen diesen Antrag zur Ablehnung empfehlen.

Zu Artikel 79a: Der Ständerat hat oppositionslos einen neuen Statistikartikel verabschiedet, der den Bund dazu verpflichtet, die notwendigen statistischen Daten zu erheben. Der Bund wird zudem dazu ermächtigt, Vorschriften über amtliche Register zu erlassen, die dem Ziel dienen, den Erhebungsaufwand für die Betroffenen möglichst gering zu halten. Ihre Kommission hat den Antrag der Minderheit Vollmer leider abgelehnt.

Ich möchte Sie bitten, diese Frage noch einmal zu erwägen, denn der Bund erhebt heute zahlreiche statistische Daten. Das Bundesamt für Statistik ist eines der grössten Bundesämter, die wir haben. Die herrschende Rechtslehre geht dahin, dass der Bund überall dort eine Kompetenz für Statistik hat, wo er Sachkompetenz hat.

Wieso unterstütze ich diesen Statistikartikel? Nicht nur, damit wir möglichst rasch zu einer Einigung mit dem Ständerat kommen, sondern weil es uns angesichts der Bedeutung der Statistik auch ein Gebot der Transparenz zu sein scheint, derart umfangreiche und wichtige Staatsaufgaben wie die Führung der Statistik in der Bundesverfassung gesondert auszuweisen. Wir brauchen die Statistik als Basis für unsere Politik. Der Bund braucht sie zur Erfüllung seiner Aufgaben. Die Forschung braucht sie, und auch die Wirtschaft ist auf Statistiken angewiesen.

Hier setzt nun der neue Artikel ein. Dabei muss klar sein, dass Daten möglichst effizient erhoben werden, denn nur so lässt sich der Aufwand für die Betroffenen minimieren. Es macht wirklich keinen Sinn, wenn der Bund Daten, die in kantonalen Registern bereits vorhanden sind, selbst erheben muss. Solche bereits vorhandenen Daten müssen aber, damit sie effizient weiterverarbeitet werden können, in einer bestimmten Qualität vorliegen. Mit Absatz 2 des vorgeschlagenen Statistikartikels wird der Bund in die Lage versetzt, künftig Vorschriften mit Bezug darauf, wie amtliche Register zu führen sind, zu erlassen. Sie brauchen keinerlei Angst zu haben, dass wir aufgrund dieses Artikels mehr statistische Erhebungen machen wollen. Die Vorschrift enthält zwei Schranken: Zum einen soll der Bund nur notwendige statistische Daten erheben, und zum anderen kann er harmonisierende Vorschriften erlassen, um den Erhebungsaufwand möglichst gering zu halten.



Ich möchte Sie daher bitten, diesem neuen Statistikartikel im Sinne des Beschlusses des Ständerates zuzustimmen.

Nun komme ich zu Artikel 80, zu den Ausbildungsbeihilfen: Sie kennen die Bedeutung der Bildung und der Chancengleichheit mit Bezug auf die Bildung in unserem Staat. Die Schulhoheit der Kantone wollen wir mit Artikel 80 nicht in Frage stellen. Der Bund ergreift nur dort eigene Massnahmen, wo es einer Ergänzung kantonaler Massnahmen bedarf, um Lücken zu füllen. Eine materielle Stipendienharmonisierung kann der Bund, gestützt auf diesen Artikel, nicht erlassen. Das ist auch der Grund, weshalb ich Ihnen den Antrag der Minderheit Gross Andreas zur Ablehnung empfehlen muss. Es würde sich bei dieser - wenn auch sehr offen gehaltenen - Harmonisierungsvorschrift eindeutig um eine materielle Neuerung handeln, die in die kantonale Schulhoheit eingreifen würde. Solange wir am Föderalismus im Schulwesen festhalten, geht es unseres Erachtens vor allem im Rahmen der Nachführung der Bundesverfassung nicht an, über harmonisierende Vorschriften in die kantonale Schulhoheit einzugreifen.

Ich empfehle Ihnen den Antrag der Minderheit Gross Andreas daher zur Ablehnung.

Schliesslich noch zu Artikel 81, Jugend- und Erwachsenenbildung: Es ist zuzugeben, Herr Schlüer, dass sich die heutige Bundestätigkeit auf diesem Gebiet auf eine ungeschriebene Bundeskompetenz stützt. Wir haben das in der Botschaft transparent gemacht. Sowohl die ausserschulische Arbeit mit Jugendlichen als auch die Erwachsenenbildung sind in der geltenden Verfassung nicht ausdrücklich verankert. Die Förderung dieser Bereiche entspricht jedoch gelebter Verfassungswirklichkeit. Als gesetzliche Grundlage dienen insbesondere das Jugendförderungsgesetz, das eine Eidgenössische Kommission für Jugendfragen und die Förderung von Trägerschaften der ausserschulischen Jugendarbeit vorsieht, sowie das Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport.

Es handelt sich hier im Sinne der Kodifizierung einer ungeschriebenen Verfassungskompetenz also klar um eine Nachführung. Diese Bundesgesetze müssen ja eine Grundlage haben, sonst müssten Sie konsequenterweise auch die Aufhebung dieser Bundesgesetze beantragen.

Ich stelle zu diesem Bereich allerdings abschliessend fest, dass wir bei der Förderung der Jugendlichen nach Ihren bisherigen Beschlüssen jetzt «un certain désordre» haben. Auf der einen Seite haben Sie sogar ein direkt durchsetzbares Sozialrecht in Artikel 11a beschlossen. Das geht dem Bundesrat eindeutig zu weit.

Dieser Artikel 81 geht viel weniger weit. Er geht übrigens auch weniger weit als der Antrag Maury Pasquier, der eine Pflicht vorsieht, dem wir aber auch nicht zustimmen können. Wenn Sie als Parlament in diesem Bereich früher aufgrund einer ungeschriebenen Kompetenz Gesetze erlassen haben, dann ist es jetzt doch nicht mehr als logisch und konsequent, wenn Sie diese Praxis in der Verfassung auch ausdrücklich anerkennen.

**Schlüer** Ulrich (V, ZH): Herr Bundesrat, Sie erlauben mir, etwas hartnäckiger nach dem Prinzip der Nachführung zu fragen. Wir stellen fest, dass der Bund Einrichtungen realisiert hat, für die ihm im Grunde genommen die Verfassungsgrundlage fehlte. Jetzt muss das korrigiert werden. Ist Nachführung in diesem Sinn einfach Fehlerkorrektur?

Koller Arnold, Bundesrat: Nein, Nachführung ist eben auch Kodifizierung bisher ungeschriebenen Verfassungsrechtes aufgrund unbestrittener Behördenpraxis. Sie, das Parlament, haben dieses Bundesgesetz verabschiedet, wohl wissend, dass es keine ausdrückliche Verfassungsbestimmung gibt. Wir nehmen also nichts anderes auf, als das, was Sie selber beschlossen haben.

**Zbinden** Hans (S, AG): Ich möchte Herrn Bundesrat Koller eine Frage stellen: Gestern haben wir miterlebt, dass aus CVP-Kreisen Vorstösse kamen, die eindeutig über die Nachführung hinausgehen und die zum Teil Rückschritte verlang-

ten. Ich habe vorhin einen Antrag gestellt, der darauf hinausläuft, dass man die Verfassung der heutigen Wirklichkeit anpasst, dem, was de facto vorliegt, im Sinne der Nachführung. Ich weiss nun nicht mehr – und ich könnte mir vorstellen, dass es anderen Kolleginnen und Kollegen gleich geht – welches Nachführungskonzept Sie wirklich haben. In einzelnen Fällen sind Sie durchaus bereit, solche Anträge nicht gerade zu unterstützen, aber zu sagen, das entspreche eigentlich Ihrem Konzept; wenn dann jedoch ein Antrag kommt, der verlangt, dass de facto der Nachführung entsprochen werden soll und dass dies schriftlich fixiert wird, dann sind Sie dagegen. Ich weiss im Moment nicht mehr genau, welches Nachführungskonzept Sie haben. Wären Sie so freundlich und würden Sie uns das ganz klar darlegen, damit wir wissen, wie wir in der weiteren Debatte vorgehen sollen?

Koller Arnold, Bundesrat: Herr Zbinden, Sie scheinen gestern nicht gut zugehört zu haben. Ich habe nämlich auch Vorschläge, die aus den Reihen meiner eigenen Partei kamen, die vom Nachführungskonzept des Bundesrates abwichen, konsequent bekämpft. Sie können mir keinen einzigen Vorschlag nennen, den ich nicht bekämpft hätte. Aber ich habe leider, wie es halt auch einem Bundesrat gelegentlich geht, nicht immer durchschlagenden Erfolg. Im ganzen bin ich zwar nach wie vor zufrieden.

Im übrigen sollte man jetzt auch nicht beginnen, Schuld zu verteilen. Es handelt sich ja um Differenzen zum Ständerat, und wir haben noch eine grosse Chance – davon bin ich überzeugt –, sie im Sinn des konsequenten Nachführungskonzeptes zu bereinigen.

Das Nachführungskonzept des Bundesrates, das wir in jedem Artikel in der Botschaft dargelegt haben, ist folgendes: Wir gehen grundsätzlich von der geltenden Verfassung aus. Wo sich «para constitutionem» eine weitergehende, allgemein anerkannte Behördenpraxis entwickelt hat, nehmen wir dieses ungeschriebene Verfassungsrecht in die nachgeführte Verfassung auf. Das haben wir mit Stringenz durchgeführt. Man hat mir bis jetzt noch in keinem einzigen Fall nachweisen können, dass ich, meine Verwaltung oder meine Experten diesbezüglich nicht konsequent gewesen wären.

Wenn Sie aber schon anfangen, Schuld zu verteilen, muss ich festhalten, dass man sich gerade in Ihrem politischen Lager in sehr vielen Fragen nicht konsequent an dieses Konzept gehalten hat.

Art. 78 Abs. 1, 3–5 – Art. 78 al. 1, 3–5 Angenommen – Adopté

Art. 78 Abs. 2 - Art. 78 al. 2

Abstimmung – Vote Für den Antrag der Mehrheit Für den Antrag der Minderheit

96 Stimmen 63 Stimmen

Art. 78a Abs. 1 – Art. 78a al. 1

Abstimmung – Vote Für den Antrag der Minderheit I Für den Antrag der Mehrheit

84 Stimmen 73 Stimmen

Art. 78a Abs. 2 – Art. 78a al. 2 Angenommen – Adopté

Art. 78a Abs. 3 - Art. 78a al. 3

Abstimmung – Vote Für den Antrag der Mehrheit Für den Antrag der Minderheit II

89 Stimmen 71 Stimmen

Art. 79 Angenommen – Adopté



Art. 79a

Abstimmung - Vote

Für den Antrag der Minderheit 96 Stimmen Für den Antrag der Mehrheit 64 Stimmen

Art. 80 Abs. 1, 2 – Art. 80 al. 1, 2 Angenommen – Adopté

Angenommen Adopte

Art. 80 Abs. 2bis – Art. 80 al. 2bis

Abstimmung - Vote

Für den Antrag der Mehrheit 108 Stimmen Für den Antrag der Minderheit 56 Stimmen

Art. 81

**Präsident:** Der Antrag Maury Pasquier bezieht sich auf einen neuen Absatz 1abis.

Abstimmung - Vote

Eventuell – A titre préliminaire Für den Antrag der Mehrheit Für den Antrag Maury Pasquier

100 Stimmen 63 Stimmen

Definitiv - Définitivement

Für den Antrag der Mehrheit 104 Stimmen Für den Antrag der Minderheit 55 Stimmen

**Präsident:** Damit sind die Artikel 57a bis 57e gestrichen. Mit der Zustimmung zu Artikel 82 entfällt auch Artikel 57f.

Art. 57a-57e

Antrag der Kommission Streichen

Art. 57a-57e

Proposition de la commission Biffer

Angenommen – Adopté

Art. 82

Anträge der Kommissionen: BBI Propositions des commissions: FF

Angenommen – Adopté

Art. 57f

Antrag der Kommission Streichen

Art. 57f

Proposition de la commission Biffer

Angenommen – Adopté

Art. 83

Anträge der Kommissionen: BBI Propositions des commissions: FF

Art. 83a

Anträge der Kommissionen: BBI Propositions des commissions: FF

Antrag Berberat

Abs.

Bund und Kantone fördern die Verständigung und den Austausch zwischen den Sprachgemeinschaften; zu diesem Zwecke achten die Kantone darauf, dass die neben der Amtssprache des Kantons oder des betreffenden Gebietes unterrichtete Zweitsprache eine Landessprache ist.

Antrag Leuba

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates (Art. 57h)

Proposition Berberat

AI. 1

La Confédération et les cantons encouragent la compréhension et les échanges entre les communautés linguistiques; dans ce but, les cantons veillent à ce que la deuxième langue enseignée, après la langue officielle du canton ou de la région concernée, soit une des langues nationales.

Proposition Leuba

Adhérer à la décision du Conseil des Etats (art. 57h)

Ostermann Roland (G, VD): Il serait difficile de cacher qu'en proposant son amendement à l'article 83 alinéa 2, la minorité avait sous les yeux l'article 82 où l'on dit que «la Confédération encourage le sport, en particulier la formation». Je déclare donc courageusement mes intérêts: je fais partie de l'équipe de football de notre Conseil, je ne fais pas partie du choeur gouvernemental! Et pourtant, ce sont bien les activités artistiques que j'aimerais défendre. D'autres que moi viendront dire ici l'importance qu'a, que peut ou que devrait avoir la vie artistique dans notre pays. Ils insisteront aussi sur l'importance qu'il faut accorder, parallèlement au sport, aux activités artistiques dans la formation des jeunes. C'est bien ce souci qu'expriment les exigences de la maturité fédérale, qui imposent un enseignement sportif et artistique. Mais, au niveau de la Confédération, un abîme sépare ces deux éléments de formation. Notre ambition n'est pas de le combler, mais d'en venir à un peu de décence. Dans ce qui suit, comme je l'ai fait plus haut, je n'utiliserai que le terme d'«expression artistique» et pas «artistique et musicale»: le premier terme me paraît contenir le second qui n'est apparu dans notre proposition qu'en raison de la version allemande où l'on m'a dit le juger indispensable.

Que n'est pas la proposition de minorité?

- Ce n'est pas une violation d'une votation populaire qui a conduit au refus du pour-cent culturel. Mais ce n'est pas parce qu'on n'a pas voulu ouvrir largement son porte-monnaie qu'il faut sortir une mitrailleuse chaque fois que la notion culturelle apparaît dans une proposition.
- Elle ne cache pas la volonté d'obtenir les mêmes crédits que ceux qui sont alloués au sport, et qui permettent d'agrandir des stades dont la pleine capacité ne sera utilisée que quatre à cinq heures par année.
- Elle ne tente pas d'imposer aux cantons des normes qui les obligeront à construire des salles qui, à l'image de celles de gymnastique, rendent parfois très délicate la construction d'une école.
- Il ne s'agit pas d'instituer une culture fédérale, ni de dessaisir les cantons de leurs prérogatives.

Mais, cette proposition:

- doit concourir à faire reconnaître la valeur de l'action engagée par les milieux artistiques en faveur de la population.
   Faut-il rappeler que le Conseil suisse de la musique regroupe
   500 000 pratiquants de la musique?;
- tend à montrer que la vie artistique jouit de la même estime que le sport et le cinéma qui ont trouvé place dans notre constitution. La Confédération devrait pouvoir collaborer à la mise en place d'un mouvement «Jeunesse et musique», à l'image, allégée peut-être, du mouvement «Jeunesse et sport»: il correspond à une nécessité et aurait certainement des effets bénéfiques sur la formation de ceux qui s'engagent dans une activité musicale, comme d'autres s'engagent dans une activité sportive. Une telle institution permettrait d'offrir l'encadrement indispensable;
- permettrait aussi de favoriser le développement de talents qui ne trouvent pas forcément tout ce qu'il leur faut dans le cadre cantonal;
- mettrait fin à une hypocrisie qui fait trop souvent dire qu'on voudrait bien faire quelque chose pour telle cause artistique, mais qu'on ne le peut pas faute de mandat constitutionnel. Enfin, faut-il rappeler que lorsqu'on veut agrémenter une cérémonie dans cette salle, c'est à une production artistique et



non gymnique que nous recourons? Cela doit nous inciter à reconnaître constitutionnellement l'importance que revêtent la formation et l'activité artistiques. L'article qui vous est proposé les met en perspective avec d'autres dont nous ne contestons pas la présence dans la constitution, comme le sport et le cinéma.

Nous avons un ministre des sports, nous le savons. Faisons en sorte que la culture ait droit à plus qu'un ministère «in partibus»!

Jutzet Erwin (S, FR): J'ai développé, hier et avant-hier, sept propositions d'amendement; j'ai été mis parfois en minorité. J'en développe une huitième. Et cette fois, j'essayerai de vous convaincre en français, non pas parce que je serais particulièrement superstitieux, mais tout simplement parce que ma proposition concerne les cantons bilingues et trilingues, et qu'il me paraît judicieux dès lors de vous parler dans les deux langues.

Avec 12 cosignataires, je vous propose l'introduction, à l'article 83a, de l'alinéa 1bis suivant: «La Confédération soutient les cantons plurilingues dans l'exécution de leurs tâches particulières.» Vous allez me dire: «Ah, vous voulez de l'argent; vous voulez des subventions!» Je ne vous dirai pas le contraire. Effectivement, les cantons plurilingues - les Grisons, Berne, le Valais, Fribourg – ont des dépenses considérables pour les traductions, et également pour faire fonctionner des écoles, des hôpitaux et une administration plurilingues. Par les temps qui courent, les temps des caisses vides, il y a un grand risque que l'on économise sur le dos de la minorité. Cela peut être une fois le français, une fois l'allemand, une fois l'italien, une fois le romanche. Et cette atteinte à la minorité touche non seulement les cantons concernés, mais également la Confédération: nous faisons toutes et tous, d'une manière ou d'une autre, partie d'une minorité. L'idée de la Suisse, la cohérence de la Suisse sont étroitement liées au respect qu'on a pour nos minorités. Dans ce sens, les cantons plurilingues reflètent en petit la réalité suisse. Pas dans le sens de notre magnifique musée de Ballenberg, mais dans le sens que ces cantons forment une petite Suisse, une Suisse miniature, des cantons qui servent de pont entre deux cultures, comme la Suisse pourrait servir de pont entre les cultures pour cette Europe à construire.

Es geht also bei weitem nicht nur um Geld. Es geht um ein Symbol, um ein Signal, um die freundeidgenössische Unterstützung der mehrsprachigen Kantone in ihrer Brückenbaufunktion. Ich bitte Sie um Unterstützung.

Berberat Didier (S, NE): J'ai déposé une proposition visant à compléter l'article 83a qui traite de la compréhension et des échanges entre les communautés linguistiques. Cette proposition vise à ce que les cantons veillent à ce que la deuxième langue enseignée, après la langue officielle du canton ou de la région concernée, soit une des langues nationales. En effet, à mon sens, il ne sert à rien de prôner, dans notre constitution, la compréhension et les échanges entre les communautés si on ne se donne pas les moyens d'atteindre ce but, qui est fondamental pour l'existence même de notre pays.

Or, le moyen principal pour atteindre ce but est d'enseigner une autre langue nationale, qui est un préalable à cette compréhension entre les différentes communautés de la Suisse. Cette proposition va d'ailleurs dans le sens des directives du Conseil de l'Europe qui prévoient que, à côté de sa langue maternelle, chaque enfant doit pouvoir apprendre la langue du voisin – pour nous Suisses et Suissesses, le français, l'allemand ou l'italien – et une autre langue internationale, par exemple l'anglais.

Cette préoccupation rejoint d'ailleurs celle des Commissions de la compréhension des deux Chambres de notre Parlement qui avaient, dans un rapport d'octobre 1993, proposé diverses mesures relatives à l'enseignement des langues nationales. A notre sens, cette proposition s'inscrit parfaitement dans le cadre de la mise à jour de notre constitution. En effet, l'enseignement d'une deuxième langue nationale existe dans tous les cantons suisses et peut être considéré quasiment comme une coutume. De plus, cette règle est appliquée dans

l'ordonnance sur les examens fédéraux de maturité, ce qui prouve bien qu'elle n'a rien de révolutionnaire. Enfin, le Conseil fédéral doit être sensible à cette proposition puisqu'il indique, en page 8 de son message, que «la réforme de la constitution est aussi l'occasion .... de mettre en lumière ce qui assure la cohésion de la Suisse en tant que nation issue de la volonté de ses 'citoyennes et' citoyens».

Il ne faut pas considérer cette proposition comme une attaque contre l'anglais ou contre le canton de Zurich qui tente, à juste titre je crois, un essai dans l'enseignement précoce de l'anglais. Il faut plutôt voir celle-ci comme une mesure constructive qui veut permettre aux Suisses et aux Suissesses de mieux se comprendre afin de mieux se connaître pour continuer à avoir envie de vivre ensemble. Il s'agit là d'une question de cohésion nationale importante pour l'avenir commun de notre pays et de sa diversité culturelle.

Il est cependant essentiel que les méthodes d'apprentissage des langues nationales soient encore plus attrayantes que celles utilisées actuellement. Cela s'impose quand on pense que notre pays dépense environ 3 milliards de francs par année pour des résultats somme toute assez moyens. Il s'agirait donc de mettre l'accent sur des nouvelles méthodes qui sont déjà appliquées ici ou là: par exemple l'enseignement bilingue par immersion, ou la généralisation des échanges linguistiques, qui permettent non seulement d'améliorer les connaissances d'une deuxième langue nationale, mais aussi d'aller à la rencontre de l'autre, d'une autre culture, d'autres concitoyennes et concitoyens. Ces échanges peuvent d'ailleurs prendre la forme d'échanges scolaires d'étudiants et d'apprentis. A titre d'exemple, je vous signale que la ville de La Chaux-de-Fonds, qui entretient des relations étroites avec Winterthur, pratique depuis plus de dix ans des échanges d'apprentis qui ont un grand succès. Je crois que c'est cette voie qu'il faut suivre.

Il est évident que cette proposition empiète quelque peu sur la compétence traditionnelle des cantons en matière d'enseignement, puisque l'enseignement est de la compétence des cantons. Cependant, ce retrait de compétence me semble minime comparé à l'intérêt que nous partageons tous à ce que la cohésion nationale soit maintenue et même développée. Je vous citerai d'ailleurs d'autres exemples d'empiètement de compétence dans la constitution même: nous venons d'adopter à l'article 82 alinéa 2 une disposition qui impose aux cantons, éventuellement, l'enseignement du sport. Il me semble que le fait de demander un minimum, c'est-à-dire que la deuxième langue étrangère enseignée soit une langue nationale, est une bonne chose.

**Leuba** Jean-François (L, VD): Je tiens d'emblée à déclarer que je retirerai ma proposition, mais que je souhaite néanmoins qu'une divergence soit créée entre le Conseil des Etats et notre Conseil, parce que je crois que la bonne solution est entre les deux versions.

Je constate tout d'abord qu'à l'article 83a, les alinéas 1er et 2 correspondent exactement à l'article 57h alinéas 3 et 4 de la version du Conseil des Etats. Il n'y a là aucune divergence. Le Conseil des Etats a sans doute raison dans la mesure où il intègre, dans l'article 57h, l'article 136 que nous avions adopté lors de notre session de janvier. En effet, il faut commencer par dire quelles sont les langues officielles de la Confédération avant de dire que cette dernière doit favoriser l'entente entre les langues officielles et, surtout, qu'elle doit favoriser, dans le sens de la proposition Berberat, l'entente entre les langues officielles avant l'entente avec d'autres langues étrangères.

En revanche, j'admets bien volontiers — c'est la raison pour laquelle je retire ma proposition — que l'alinéa 3 adopté par la majorité, qui a fait l'objet de très longues discussions en commission, est meilleur que l'alinéa 2 de l'article 57h de la version du Conseil des Etats. Par conséquent, je souhaite que, lors de l'élimination des divergences, nous conservions l'alinéa 3 de la majorité qui a tout mon appui, et que nous reprenions ici l'article 136, parce que lorsqu'on dit: «La Confédération et les cantons encouragent la compréhension et les échanges entre les communautés linguistiques», il faut



d'abord dire quelles sont ces communautés linguistiques. Il ne faut pas devoir aller les chercher à l'article 136. C'est ici qu'il faudra placer cette disposition.

Je dis cela simplement pour ce qui concerne nos documents de travail et, pour le surplus, je confirme que je retire ma proposition.

**Widmer** Hans (S, LU): Im Namen der SP-Fraktion möchte ich den Antrag der Minderheit Ostermann zu Artikel 83 Absatz 2 unterstützen.

Es ist sinnvoll, in der Verfassung festzuhalten, dass der Bund die Möglichkeit haben soll, die Sparten «Kunst und Musik insbesondere im Bereich der Ausbildung» zu fördern. Zwar unternehmen die einzelnen Kantone und sehr viele Gemeinden einiges, um die musische Ausbildung der Jugend zu fördern. Die letzten Rezessionsjahre haben aber verschiedentlich gezeigt, dass diese Anstrengungen sehr oft dem Sparstift geopfert worden sind. Budgetkürzungen bei Musikschulen beispielsweise gab es in grosser Zahl. In der Folge stiegen die von den Eltern zu bezahlenden Beiträge rasant an, und einkommensschwache Familien mussten darauf verzichten, ihre Kinder das Spielen eines Instrumentes erlernen zu lassen. Ebenfalls unter dem Spardruck kam es verschiedentlich zum Abbau von Stunden beim Instrumentalunterricht.

In unserer verwissenschaftlichten, durchrationalisierten und hochtechnisierten Gesellschaft gehört der musische Bereich mit Kunst und Musik nach dem Vorurteil vieler Gemeindeund Kantonspolitiker zu den fettgepolsterten Weichteilen, bei denen sich scheinbar ohne allzugrosse negative Nebenfolgen abspecken lässt. Von der Sache her ist eine solche Einschätzung jedoch überhaupt nicht gerechtfertigt. Warum?

- 1. Weil die musische Ausbildung die Kreativität fördert. Dies tut sie sowohl auf der intellektuellen als auch auf der emotionalen Ebene.
- 2. Weil die musische Ausbildung auf die Entwicklung der Kommunikationsfähigkeiten einen positiven Einfluss hat. Stichworte dazu sind z. B.: zuhören und zusammenspielen können.
- 3. Weil die musische Ausbildung der Einübung gelebter Toleranz förderlich ist. Stichworte dazu sind: das Kennenlernen und Verstehen unterschiedlicher Stilrichtungen in Kunst und Musik.
- Weil die musische Ausbildung auch die vorverbalen Ausdrucksmöglichkeiten des Menschen zu differenzieren vermag.

Kreativität, Kommunikationsfähigkeit, Toleranz und das Ernstnehmen vorverbaler Ausdrucksmöglichkeiten sind für die Individuen und auch für die Gesellschaft derart wichtige Ressourcen, dass sie auf keinen Fall vernachlässigt werden dürfen. Es geht auch nicht an, diese Ressourcen nur bei jenen ausbilden zu lassen, welche es sich finanziell leisten können.

Aus diesen Gründen bitte ich Sie, dem Antrag der Minderheit Ostermann zuzustimmen.

Hubmann Vreni (S, ZH): Ich äussere mich insbesondere zum Antrag Berberat. Vor vielen Jahren begegnete ich in einer Jugendherberge einem jungen Deutschen, der mir sagte, er würde es nicht ertragen, in einem Land zu leben, in dem man seine Muttersprache nicht in allen Landesteilen versteht. Diese Aussage hat mich sehr überrascht, denn ich war von klein auf – wie wohl die meisten Kinder unseres Landes – stolz darauf, in einem Land zu wohnen, in dem mehrere Sprachen gesprochen werden. Kaum hatte ich lesen gelernt, entzifferte ich mit Wonne die dreisprachigen Texte auf der Ovomaltine-Büchse, und ich erinnere mich noch genau, wie glücklich ich war, als ich mich als Sekundarschülerin anlässlich eines Besuches bei meiner Tante in Genf auf der Strasse auf französisch verständlich machen konnte.

Als Studentin lernte ich zwei junge Jurassier kennen, mit denen ich noch heute freundschaftlich verbunden bin. Die langen Diskussionen, die wir miteinander führten, trugen dazu bei, dass ich später die Geburt des Kantons Jura mit besonderem Interesse verfolgte und schliesslich mit meinem Stimmzettel begleitete.

Das Erlernen einer zweiten oder gar dritten Landessprache hat eine starke identitätsstiftende Wirkung. Die Auseinandersetzung mit der Kultur und den Gepflogenheiten eines anderen Landesteiles ist nicht nur spannend, sondern für unseren nationalen Zusammenhalt von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Sie erleichtert in hohem Masse die Verständigung zwischen den Landesteilen und schafft Verständnis für regionale Probleme und Prioritäten. Das gilt ganz besonders für junge Menschen.

Im Namen der SP-Fraktion bitte ich Sie deshalb, den Antrag Berberat zu unterstützen.

Es ist ausserordentlich wichtig, dass wir bei unseren Kindern und Jugendlichen das Bewusstsein für die Sprachenvielfalt als grossen kulturellen Reichtum der Schweiz wecken. Besonders wichtig erscheint mir, dass das Erlernen einer zweiten Landessprache als erste Fremdsprache nicht nur im Unterricht erfolgen, sondern auch durch Kontakte und den Austausch zwischen den Sprachgemeinschaften gefördert werden soll. Kontakte und Austausch könnten z. B. zwischen Schulklassen stattfinden, zwischen einzelnen Schülerinnen und Schülern, zwischen jungen Leuten, die eine Berufslehre absolvieren, zwischen Studierenden, zwischen Berufsleuten oder zwischen Familien der Deutschschweiz, der Romandie, der italienischen Schweiz und den rätoromanischen Sprachregionen. Sprachaufenthalte gehören zu den wertvollsten persönlichkeitsbildenden Erfahrungen. Leider werden sie immer noch viel zuwenig genutzt. Der Förderung bedürfen auch die mehrsprachigen Kantone, wie das die Minderheit Jutzet in Artikel 83a fordert.

Ich bin jedesmal beeindruckt, wenn ich Leute wie Herrn Bundespräsident Cotti, wie unsere Kollegin Silva Semadeni oder unsere Kollegen Pelli, Cavalli oder Maspoli höre, die sich auf deutsch bzw. französisch ebenso gekonnt ausdrücken wie in ihrer Muttersprache. Was für unsere italienisch sprechenden Mitbürgerinnen und Mitbürger lebensnotwendig ist, nämlich die selbstverständliche Mehrsprachigkeit, sollte eine schweizerische Eigenschaft sein. Leider fördern und nutzen wir sie viel zuwenig.

Es wäre so einfach, bereits im Kindergarten oder im Primarschulalter durch einen zweisprachigen Unterricht und durch die Methode der Immersion das Erlernen einer zweiten Landessprache im wahrsten Sinne des Wortes zum Kinderspiel und zur Selbstverständlichkeit zu machen. Ohne grossen Aufwand könnten wir durch den Austausch von Lehrkräften zwischen den Sprachregionen die Sprachkompetenz unserer Kinder und Jugendlichen entscheidend verbessern. Leider gibt es in unserem Land erst ein paar wenige Schulen, in denen auf diese Weise Sprachen gelernt werden. Zu hoch sind, vorläufig noch, die Barrieren des Föderalismus. Für ein mehrsprachiges Land wie die Schweiz ist dieser Zustand eine verpasste Chance.

Der Antrag Berberat könnte ein erster Schritt in eine neue Zukunft sein und wäre deshalb auch ein schönes Geschenk zum 150. Geburtstag unseres Bundesstaates.

Im Namen der SP-Fraktion bitte ich Sie, diesem Antrag zuzustimmen.

Fässler Hildegard (S, SG): Einige von Ihnen kennen sie sicher, die Geschichte von Frederick, der Maus. Während seine Mäusekollegen im Sommer und Herbst fleissig Vorräte sammelten und in ihr Winterquartier trugen, sass Frederick auf einem Stein und tat nichts. Der Winter kam, und die Mäuseschar zog sich ins Winternest zurück. Die Tage vergingen. Die Mäuse vertrieben sich die Zeit mit Schlafen und Fressen, nur Frederick hatte nichts zu fressen. Schon bald wurde es den Mäusen eng und langweilig im grauen Mausnest, und sie fragten Frederick: Was hast Du eigentlich gemacht im Sommer, im Herbst, während wir Vorräte gesammelt haben? Da begann Frederick zu erzählen, von den Farben, die er gesehen und in sich aufbewahrt hatte, von den Formen, die er entdeckt und im Herzen gespeichert hatte, von den Klängen und Tönen, die sein Ohr aufgenommen hatte. So kam es, dass alle Mäuse sich an Farben, Formen, Tönen, Klängen erwärmen und erfreuen konnten, und Frederick bekam dafür zu fressen.



Wer von uns möchte nicht auch in grauen, aber auch in frohen Zeiten auf Bilder, Töne, Farben zurückgreifen können? Wie aber fördern wir Menschen, die sich wie Frederick verhalten? Gar: Wie fördern wir den Frederick, die «Fredericka» in uns? Der Grundstein zu diesen Fähigkeiten im musischen Bereich wird in der Jugend gelegt, in der Zeit der schulischen und beruflichen Ausbildung. Die Mäuse haben Frederick aus ihrer Gemeinschaft unterstützt. Tun wir dies auch!

Der Antrag der Minderheit Ostermann verlangt nichts Unmögliches. Er ermöglicht Sinnvolles. Er ermöglicht z. B. die Unterstützung der Musikschulen. Ich wohne in einer Gegend, welche nicht gerade als kulturelle Hochburg gilt. Die Konzerte der Musikschulen sind da eine Bereicherung, nicht nur für die Zuhörerinnen und Zuhörer, sondern vor allem auch für alle Jugendlichen, die für ihre Zukunft wichtige positive Erfahrungen machen können. Diese sinnvolle, sinnstiftende Aufgabe soll nicht einfach den Kantonen überlassen werden. Der Bund soll hier sein Interesse genauso bekunden wie z. B. im Bereich Sport.

Deshalb: Unterstützen Sie bitte den Antrag der Minderheit Ostermann!

**Schmid** Samuel (V, BE): Ich habe beinahe Hemmungen, nach Frederick, der Maus, über die Geheimnisse der Eidgenossenschaft zu sprechen. Trotzdem tue ich es im Zusammenhang mit dem Antrag der Minderheit Jutzet.

Ich bin der Überzeugung, dass eine der wesentlichen Voraussetzungen zum Zusammenfinden verschiedener Kulturen und Sprachen in unserem Land lange Zeit im relativ gleichmässigen regionalen Entwicklungsstand des Landes liegt. Nur wenn es uns gelingt, die Regionen in ihrer wirtschaftlichen Kraft einigermassen gleichmässig zu entwikkeln, werden wir dieses Fundament erhalten können.

Daneben gibt es ein zweites wichtiges Element im Fundament unseres Landes, das praktisch eine Klammerfunktion hat, nämlich die kulturüberschreitenden Kontakte. Sie sind ebenfalls nötig, damit man sich in diesem Kulturgemisch versteht und die verschiedenen Kulturen konstruktiv und innovativ nebeneinander existieren können. In diesem Zusammenhang spielen die mehrsprachigen Kantone eine nicht unwesentliche Rolle. Zweifellos sind sie nicht allein für diese Klammerfunktion zuständig; sie sind es aber in erheblichem Ausmass.

Insofern glaube ich, dass der Antrag der Minderheit Jutzet ein richtiges Postulat ist und ein richtiges Signal gibt. Das kulturüberschreitende Verständnis und die Kontakte sind und bleiben von existentieller Bedeutung für die Eidgenossenschaft. Selbst wenn alle diese Kontakte primär persönlichen Gewinn zu bringen vermögen, bringen sie für die Institutionen auch gewisse Lasten. Bei knappen Mitteln riskieren wir, dass dieser Aufwand überprüft und allenfalls – weil er kurzfristig nicht unmittelbar als nötig erscheint, sondern eher einer langfristigen Investition gleichkommt – gekürzt wird.

Eine Bundeskompetenz scheint mir daher hier vertretbar zu sein. Auch wenn es mir schwerfällt, angesichts unserer Finanzlage für eine derartige Kompetenz zu sprechen, halte ich dafür, dass uns hier diese hohe Zielsetzung des Zusammenhaltes eine derartige Investition wert sein muss. Es lohnt sich, für diese Mehrsprachigkeit zu kämpfen, selbst wenn vorerst nichts oder wenig getan werden kann. Der Antrag sagt ja nicht, wieviel und was genau zu tun ist, aber er begründet immerhin eine Kompetenz. Allein dieses Signal ist es mir wert, für den Antrag zu stimmen.

Ich bitte Sie, den Antrag der Minderheit Jutzet zu unterstützen.

**Grendelmeier** Verena (U, ZH): Ich werde keine Tierfabel mehr anfügen; ich möchte nur folgendes, das leider keine Fabel ist, noch einmal in Erinnerung rufen:

Die Schweiz hat den Ruf, ein kultureller Holzboden zu sein, auf dem keine Pflanzen wachsen. Ich glaube nicht, dass das stimmt. Aber die bisherige Politik, die Kultur ausschliesslich den Gemeinden zu überlassen, sie zur Kommunalangelegenheit machen zu lassen, scheint mir heute nicht mehr genügend zu sein. Ganz besonders nicht, wo kulturelle Werte je länger, desto mehr den wirtschaftlichen untergeordnet wer-

den, bis sie schliesslich ganz verschwinden. Deshalb ist es ausserordentlich wichtig, dass der Minderheitsantrag Ostermann zu Artikel 83 Absatz 2 expressis verbis auch die Musik im Bereich der Ausbildung erwähnt. Es geht nicht um den Luxus, ein bisschen Musik, ein bisschen Theater zu machen, ein bisschen zu malen, ein bisschen zu bildhauern. Es sind diejenigen Werte, die letztlich ein Land auch zusammenhalten und den Wert einer Bevölkerung und die Idee eines Staates stützen.

Wir sind eines der wenigen Länder, in welchen sich der Staat nicht um die Kultur kümmert, sondern das den einzelnen Gemeinden überlässt – was bestimmt richtig ist, wenn es um die konkrete Ausführung kultureller Aktivitäten geht. Aber das genügt nicht in einem Staat, der von einer solchen Komplexität ist wie der unserige, der aus vier und mehr Sprachen besteht und je länger, desto mehr in seine einzelnen Regionen auseinanderzubrechen droht. Hier hat der nationale Staat, der Bundesstaat eine Aufgabe.

Artikel 83 Absatz 2 ist ja im Sinne einer Kann-Formel formuliert: Er kann derartige Bestrebungen unterstützen. Wir haben hier eigentlich den berühmten Kulturartikel. Ich bitte Sie, nun die Gelegenheit zu benützen und diese sehr sanften Vorschläge, die hier sowohl im Minderheitsantrag Ostermann als auch bei Artikel 83a Absatz 1bis im Minderheitsantrag Jutzet gemacht werden, zu unterstützen.

Ich bitte Sie also, beide Minderheitsanträge zu unterstützen. Sorgen wir doch dafür, dass wir nicht total und endgültig im Shareholder-value-Denken versinken.

**Sandoz** Suzette (L, VD): Vous avez dit il y a un instant, Madame Grendelmeier, que nous étions un des rares Etats dans lesquels l'Etat ne s'occupait pas de culture. Est-ce que le fait que 26 cantons et demi-cantons et plus de 3000 communes s'occupent de culture implique véritablement que la culture n'est pas une préoccupation de notre pays?

**Grendelmeier** Verena (U, ZH): Je ne nie pas du tout que ce sont les cantons et les communes qui se sont occupés jusqu'à présent de la culture. Mais les cantons et les communes se plaignent de plus en plus de ne plus avoir de moyens. A ce moment-là, il faut absolument que quelqu'un, c'est-à-dire la Confédération, les soutienne.

Deiss Joseph (C, FR), rapporteur: Tout d'abord, à l'article 83 alinéa 2, la minorité propose que la Confédération puisse «encourager l'expression artistique et musicale, en particulier au travers de la formation». Il faut constater que cette proposition dépasserait la mise à jour, notamment si on se réfère aux événements les plus récents, puisque en 1986 une initiative populaire sur la culture a été refusée et qu'un projet du Conseil fédéral a également été refusé en 1994. Nous irions donc à l'opposé de décisions relativement, voire très, récentes en la matière. C'est vraisemblablement l'argument principal qui a incité, lors de la consultation, beaucoup de cantons et d'autres instances à s'opposer à ce qu'on donne une telle compétence à la Confédération, de même que la commission qui, par 16 voix contre 13, s'est prononcée en faveur du projet du Conseil fédéral.

Les divers intervenants qui justifient l'octroi d'une telle compétence se réfèrent aussi, comme M. Widmer – qui certes a dépassé les seuls aspects financiers –, aux difficultés financières des communes et des cantons. Mais que dire des possibilités de la Confédération? Je ne crois pas que nous devions régler cette question au niveau des capacités ou des arguments financiers, mais uniquement au niveau des principes. Là, nous aurions certainement des difficultés à justifier cette ingérence dans les compétences cantonales au vu des résultats des votations populaires récentes.

La commission vous invite donc à rejeter la proposition de minorité.

Je suis satisfait que M. Leuba ait bien voulu retirer sa proposition à l'article 83a. Je vous rappelle que la commission, le Conseil fédéral et le Conseil des Etats ont maintenant trouvé une solution globale à la question des langues, qui semble satisfaire tous les besoins et tous les souhaits.



A l'article 5, nous définissons les langues nationales. Nous séparons cette question de celle des langues officielles qui est traitée pour l'instant à l'article 136 du projet du Conseil fédéral et du projet de la commission et à l'article 83a que nous traitons maintenant. Ça n'est pas une divergence fondamentale ou importante.

Il y a ensuite l'article 15 qui règle la question de la liberté de la langue. L'article 83a offre une réplique à cet article 15 en mettant en évidence le principe de la territorialité, c'est-à-dire du droit d'une communauté linguistique et culturelle à prendre des mesures pour protéger son intégrité. Cet article met aussi en évidence d'autres aspects comme la compréhension entre les communautés linguistiques, qui est beaucoup plus importante que l'application de manière stricte du principe de territorialité.

La proposition de minorité Jutzet et la proposition Berberat s'inscrivent en quelque sorte dans cette question de la promotion de la compréhension linguistique. Néanmoins, elles vont à l'encontre de la mise à jour que nous sommes en train de faire. En ce qui concerne la proposition de minorité Jutzet, il faut reconnaître que ce mandat n'est pas respecté, même si je la soutiens à titre personnel puisque je représente ici un canton bilingue. Je sais les difficultés que cela représente, mais également les avantages qu'offre le fait de pouvoir compter sur des cantons où l'on parle plusieurs langues et qui peuvent, à ce titre, jouer un rôle de relais entre les communautés linguistiques. C'est essentiellement dans cette optique qu'il faudrait voir les choses, c'est-à-dire qu'il s'agit vraiment d'une chance pour le pays, comme Mme Hubmann l'a dit, de posséder plusieurs communautés linguistiques et culturelles qui sachent communiquer entre elles.

En revanche, je pense que la proposition Berberat risque d'aller à l'encontre de ce principe de la bonne communication puisqu'elle revient à imposer aux cantons quelque chose qui est de leur compétence. C'est donc contraire au principe de la mise à jour. Je crois qu'il ne faut pas introduire maintenant un tel article uniquement sur la base d'un événement qui a peut-être heurté certaines communautés linguistiques de Suisse. Je pense au cas de Zurich et de l'anglais qui a été introduit à titre expérimental au niveau de l'école primaire, bien que les autorités zurichoises aient affirmé leur volonté de maintenir l'apprentissage des autres langues nationales dans leur système scolaire. Je crois que ce serait une réaction trop fortement liée à un événement récent et qui ne doit pas se répercuter au niveau d'un article constitutionnel. Je vous invite donc à rejeter la proposition Berberat.

**Vallender** Dorle (R, AR), Berichterstatterin: Zu den Artikeln 83 und 83a ist anzumerken, dass systematisch für Kultur und Sprache je zwei eigene Artikel geschaffen worden sind.

Ausdrücklich lehnt es Ihre Kommission mit 18 zu 10 Stimmen bei 1 Enthaltung ab, Kunst und Musik im Bereich der Ausbildung als besonders unterstützungswürdig zu qualifizieren. Die Mehrheit findet, dass der Antrag der Minderheit Ostermann nach zwei gescheiterten Abstimmungen über einen Kulturartikel die Nachführung sprengt.

Damit kommen wir zu Artikel 83a, dem eigentlichen Sprachenartikel: Fraktionssprecher und auch Einzelvotanten haben sich hier in sehr engagierten Voten für die stärkere Betonung der Vielsprachigkeit stark gemacht. Ihre Voten sind in der Tradition von Denis de Rougemont, der für die vielsprachige Schweiz die Vision hatte, dass sie einmal – gerade wegen ihrer verschiedenen Sprachen und Kulturen – die Hauptstadt Europas sein sollte. Aufgrund dieser Tradition wäre es natürlich richtig, die Vielsprachigkeit noch viel stärker zu fördern und zu schützen. Allein, wir sind in diesem Saal weniger daran, die Visionen eines Denis de Rougemont umzusetzen – leider, wenn mir das gestattet ist –, sondern wir befinden uns in diesem Saal im politischen Alltag, und wir müssen darum ringen, den Weg der Nachführung nicht zu verlassen.

Daher hat sich Ihre Kommission zwar in Artikel 83a Absatz 3 dazu durchringen können, die Rücksichtnahme auf sprachliche Minderheiten stärker zu betonen. Sie hat aber den Antrag der Minderheit Jutzet auf Einführung eines Absatzes

1bis, wonach der Bund die mehrsprachigen Kantone besonders schützen müsse, abgelehnt.

Zum Antrag Berberat ist zu bemerken, dass dieser sicher im Rahmen der Vorkommen zu sehen ist, die sich in einem grösseren Kanton in der Nordwestschweiz ereignet haben. Die Reaktion ist sehr verständlich. Allerdings würde Artikel 83a gemäss Antrag Berberat zu stark in die Autonomie der Kantone eingreifen. Deshalb ist er nicht empfehlenswert.

Zu sagen ist, dass im Augenblick im schulischen Wettbewerb sehr viele Modelle – jetzt eben auch im Kanton Zürich – verfolgt werden, um mehr Erfahrungen im Rahmen des Sprachunterrichtes zu sammeln. Darauf mit einem eigentlichen Verfassungsartikel zu reagieren würde den Rahmen der Nachführung bei weitem sprengen.

Ich empfehle Ihnen daher im Namen der Kommission, den Antrag Berberat abzulehnen.

Koller Arnold, Bundesrat: Zunächst zum «Kulturartikel»: Ich glaube, wir sind uns alle bewusst, dass wir uns im Rahmen der Nachführung bei diesem Kulturartikel auf sehr schwachem Grund bewegen. Ich bin aber froh, dass Ihre Kommission – wie der Ständerat – diesem Vorschlag nun doch zustimmt, denn es ist wirklich Zeit, die seit Jahrzehnten praktizierte Kulturförderung in der Verfassung nun auch zum Ausdruck zu bringen.

Dabei wissen Sie aber wie der Bundesrat, dass die Kultur-Initiative 1986 und eine moderate Behördenvorlage 1994 in den Volksabstimmungen gescheitert sind. Beide Vorlagen verbanden mit der Verankerung der Kultur in der Verfassung auch neue Elemente, und genau daran sind sie gescheitert. Im Rahmen der Nachführung müssen wir diese beiden negativen Volksabstimmungen zweifellos respektieren.

Der Bundesrat schlägt Ihnen deshalb nur eine Festschreibung der seit Jahrzehnten praktizierten und vom Parlament beschlossenen Förderungstätigkeit des Bundes vor. Darin besteht ja Einigkeit: Die Tätigkeiten des Schweizerischen Landesmuseums, der Schweizerischen Landesbibliothek, der Pro Helvetia sollen endlich eine geschriebene Verfasungsgrundlage erhalten. Niemand will, dass diese Institutionen ihre Aktivitäten einstellen. Andererseits ist aber ebenso klar, dass es keine vom Bund verordnete Kulturpolitik geben darf

Aus diesem Grund möchte ich Sie bitten, bei Artikel 83 Absätze 1 bis 3 dem Antrag der Mehrheit Ihrer Kommission und dem Bundesrat zuzustimmen.

Demgegenüber geht der Antrag der Minderheit Ostermann klar über das geltende Recht hinaus. So schön diese Ideen der Kunst- und Musikförderung sind, sie stellen wiederum klar rechtspolitische Neuerungen dar, was politisch zweifellos besonders belastend wäre, weil wir zwei negative Volksentscheide hinter uns haben.

Deshalb möchte ich Sie bitten, diesen Minderheitsantrag abzulehnen.

Zum Sprachenrecht: Das Parlament hat sich vor nicht allzu langer Zeit sehr ausführlich mit dem Sprachenrecht befasst. Das hat zum neuen Artikel 116 der Bundesverfassung geführt. Diese junge Bestimmung haben wir fast unverändert übernommen. Ich glaube, wir müssen diese Diskussion hier nicht wiederholen.

Neu ist aber die ganze systematische Ordnung des Sprachenrechtes. Wir sind der Überzeugung, dass uns hier doch eine wesentliche Verbesserung des Sprachenrechtes gelungen ist, indem wir die grundrechtliche, die organisationsrechtliche und die kompetenzielle Seite des Sprachenrechtes sauber auseinanderhalten.

Die grundrechtliche Seite ist in Artikel 15 mit dem Grundrecht der Sprachenfreiheit ausdrücklich erwähnt. Auf die Nennung dieses wichtigen Grundrechtes können und wollen wir im Rahmen der Nachführung nicht verzichten. Dies erfordert allerdings als Gegenstück die Erwähnung des Territorialitätsprinzips im Kompetenzteil. Im Sprachenartikel des Kompetenzteils wird deshalb die Zuständigkeit der Kantone zur Wahl ihrer Amtssprachen erwähnt.

Die Kantone haben neben der herkömmlichen sprachlichen Zusammensetzung eines Gebietes auch sprachliche Minder-



heiten zu beachten. Die sprachliche Homogenität kantonaler Territorien ist also nicht ausschliessliches Kriterium. Die Formulierung lehnt sich hier eng an die bundesgerichtliche Rechtsprechung der letzten Jahre an. Gegen den Antrag Ihrer Kommissionsmehrheit (Art. 83a), insbesondere gegen die ausführliche Umschreibung in Absatz 3, ist meines Erachtens nichts einzuwenden. Im Gegenteil, ich sehe darin sogar eine Verbesserung und bin froh darüber, dass auch Herr Leuba diesen Absatz 3 der nationalrätlichen Kommission besser findet als die Fassung des Ständerates. Ich schliesse mich dieser Meinung an. Ich hoffe, dass wir im Differenzbereinigungsverfahren hier dann die nötige Übereinstimmung herstellen können.

Die Minderheit Jutzet beantragt nun einen zusätzlichen Absatz, der den Bund dazu verpflichtet, die mehrsprachigen Kantone in ihren besonderen Aufgaben zu unterstützen. Ich gebe auch Herrn Jutzet gegenüber gerne zu, dass die mehrsprachigen Kantone – Graubünden, Wallis, Bern und Freiburg – in unserem vielsprachigen Land eine wichtige Brükkenfunktion erfüllen, die Anerkennung verdient. Aber als Hüter des Nachführungskonzeptes muss ich auch hier einmal mehr sagen: Herr Jutzet schlägt eine materielle Neuerung vor. Ich muss daher konsequenterweise die Ablehnung empfehlen.

Gleiches gilt – aus unterschiedlichem Grund – auch für den Antrag Berberat. Er möchte sicherstellen, dass die Zweitsprache im Unterricht eine Landessprache ist. Aktueller Anlass ist offensichtlich der Schulversuch in Zürich, wo in einem Modellversuch bereits sehr früh mit dem Englischunterricht begonnen wird. Die Kenntnis einer zweiten Landessprache ist für unser vielsprachiges Land tatsächlich eine Voraussetzung für den Zusammenhalt des Landes und für den konföderalen Frieden. Hier stimme ich mit Hern Berberat auch wieder vollständig überein. Auf der anderen Seite wäre Ihr Antrag aber doch ein klarer Eingriff in die Schulhoheit der Kantone. Insofern würde er eine klare materielle Neuerung darstellen.

Im übrigen frage ich mich auch, ob es gut ist, die Landessprachen gegen das Englisch auszuspielen und es nicht viel besser und zukunftsträchtiger ist, wenn wir beides fördern. Die Förderung der zweiten Landessprache ist konstitutionell wichtig, aber für unser nach aussen sehr offenes Land ist auch Englisch immer mehr ein Muss. Der Hauptgrund für die Ablehnung besteht aber darin, dass Ihr Antrag wirklich ein neuer Eingriff in die Schulhoheit der Kantone darstellen würde.

Art. 83 Abs. 1, 3–6 – Art. 83 al. 1, 3–6 Angenommen – Adopté

Art. 83 Abs. 2 - Art. 83 al. 2

Namentliche Abstimmung Vote nominatif (Ref.: 1979)

Für den Antrag der Minderheit stimmen: Votent pour la proposition de la minorité:

Aeppli, Aguet, Alder, Banga, Bangerter, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bäumlin, Berberat, Bircher, Borel, Bühlmann, Burgener, Carobbio, Chiffelle, Christen, de Dardel, Dünki, Epiney, Fankhauser, Fässler, Fehr Jacqueline, Fehr Lisbeth, Filliez, Gadient, Genner, Goll, Gonseth, Grendelmeier, Gross Andreas, Günter, Gysin Hans Rudolf, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Heim, Hollenstein, Hubmann, Jans, Jaquet, Jutzet, Keller Christine, Lachat, Langenberger, Lauper, Leemann, Loeb, Lötscher, Maury Pasquier, Meier Samuel, Meyer Theo, Müller-Hemmi, Nabholz, Ostermann, Pelli, Ratti, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruffy, Schmid Odilo, Seiler Hanspeter, Semadeni, Simon, Spielmann, Strahm, Stump, Suter, Teuscher, Thanei, Thür, Tschäppät, Vermot, Vollmer, von Allmen, von Felten, Weber Agnes, Widmer, Wiederkehr, Zwygart (82)

Für den Antrag der Mehrheit stimmen:

Votent pour la proposition de la majorité:

Antille, Aregger, Baader, Baumann Alexander, Baumberger, Bezzola, Blaser, Bonny, Borer, Bortoluzzi, Brunner Toni, Cavadini Adriano, Columberg, Comby, Deiss, Dettling, Ducrot, Dupraz, Durrer, Eberhard, Egerszegi, Eggly, Ehrler, Engelberger, Eymann, Fehr Hans, Fischer-Hägglingen, Föhn, Freund, Frey Walter, Friderici, Fritschi, Giezendanner, Gros Jean-Michel, Gusset, Hasler Ernst, Heberlein, Hegetschweiler, Hess Otto, Hess Peter, Hochreutener, Keller Rudolf, Kofmel, Kunz, Leu, Leuba, Maitre, Maurer, Moser, Mühlemann, Oehrli, Raggenbass, Ruckstuhl, Sandoz Marcel, Sandoz Suzette, Schenk, Scheurer, Schlüer, Schmid Samuel, Schmied Walter, Speck, Stamm Luzi, Steffen, Steinegger, Steinemann, Stucky, Tschopp, Tschuppert, Vallender, Vetterli, Vogel, Weigelt, Wittenwiler, Wyss, Zapfl (75)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:
Béguelin, Blocher, Bosshard, Bührer, Caccia, Cavalli, David, Dormann, Dreher, Engler, Fasel, Fischer-Seengen, Frey Claude, Grobet, Gross Jost, Grossenbacher, Guisan, Herczog, Imhof, Jeanprêtre, Kühne, Loretan Otto, Marti Werner, Maspoli, Meier Hans, Müller Erich, Philipona, Pidoux, Pini, Randegger, Ruf, Rychen, Scherrer Jürg, Stamm Judith, Steiner, Theiler, Waber, Weyeneth, Widrig, Zbinden, Ziegler (41)

Art. 83a Abs. 1 – Art. 83a al. 1

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission 90 Stimmen Für den Antrag Berberat 66 Stimmen

Art. 83a Abs. 1bis – Art. 83a al. 1bis

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit 81 Stimmen Für den Antrag der Mehrheit 77 Stimmen

Art. 83a Abs. 2, 3 – Art. 83a al. 2, 3 Angenommen – Adopté

**Präsident:** Herr Leuba hat seinen Antrag zurückgezogen. Mit der Bereinigung der Artikel 83 und 83a entfallen die Artikel 57g und 57h.

Art. 57g, 57h Antrag der Kommission

Art. 57g, 57h

Streichen

Proposition de la commission Biffer

Angenommen – Adopté

Weber Agnes (S, AG): Ich muss einen Rückkommensantrag stellen, ich kann nicht anders. Es handelt sich um Artikel 78a Absatz 1. Hier lag von der Mehrheit die Formulierung vor: «Der Bund kann Vorschriften über die Berufsbildung erlassen.» Sie haben diesen Antrag verworfen und der Version der Minderheit I (Schmid Samuel) zugestimmt, die wie folgt lautet: «Die Gesetzgebung über die Berufsbildung in Industrie, Gewerbe, Handel, Landwirtschaft und Hausdienst ist Sache des Bundes.»

Ich habe in Gesprächen gemerkt, dass diese Anträge sehr missverständliche Aufnahme gefunden haben. Ich möchte deshalb diese Sache klären helfen.

Ich bin der Ansicht, dass die Annahme dieses Minderheitsantrages einen Rückschritt bedeutet und dem Ausbildungs957

und Wirtschaftsstandort Schweiz schadet. Dieser Entscheid ist auch inkohärent mit der Praxis unseres Rates, der im letzten Herbst mit übergrosser Mehrheit, getragen von sämtlichen Parteien, mit über 180 Stimmen eine Motion überwiesen hat, die dem Bundesrat den Auftrag erteilt, bis Ende 1998 mit hoher Priorität eine Berufsbildungs-Gesetzesrevision vorzulegen, die sämtliche Berufe in der Schweiz mit einer Rahmenregelung einheitlich regelt. Diese Motion, die von der WBK einstimmig verabschiedet und von Ihnen mit grosser Mehrheit überwiesen worden ist, entstand aus der Überlegung heraus, dass die anachronistische Aufteilung in sogenannte Biga- und sogenannte Nicht-Biga-Berufe, die aus dem letzten, bald vorletzten Jahrhundert stammt, weil man damals zwischen sogenannt wirtschaftsnahen und wirtschaftsfernen Berufen unterscheiden wollte, nicht mehr zeitgemäss ist

Unser Ausbildungs- und Wirtschaftsstandort ist sehr kleinräumig. Wir können es uns nicht leisten, bei der Berufsbildung völlig unterschiedliche Regelsysteme zu pflegen. Wir brauchen einheitliche Rahmenregelungen. Berufe aller Richtungen sollten gleich behandelt werden, damit folgende Anliegen optimal gewährleistet sind: Rechtliche Gleichstellung und Vergleichbarkeit der Berufe, der Zugang zu einem eidgenössischen Fähigkeitsausweis und zu Berufsmaturität und Fachhochschulen, die Europatauglichkeit der Berufsbildung in der kleinräumigen Schweiz.

Diese weiche Kann-Formulierung gemäss Mehrheit präjudiziert gar nichts, sie ermöglicht bloss.

Präsident: Frau Weber, Sie sollen begründen, weshalb wir auf den Entscheid zurückkommen sollen, und nicht materiell argumentieren.

Weber Agnes (S, AG): Ich möchte den Rückkommensantrag genau gleich formulieren; wir haben eine Entscheidung getroffen, die wir verbessern sollten, weil nämlich die Formulierung der Mehrheit - «Der Bund kann Vorschriften über die Berufsbildung erlassen» - sehr viel zweckmässiger, sinnvoller und kohärenter ist als das, was wir bisher in diesem Rat entschieden haben. Bisher war es ja so: Wenn ein Konsens bestand, dann waren winzige Neuerungen möglich. Um eine solche handelt es sich hier. Wir wollen doch hier nicht einen Rückschritt vornehmen.

Schmid Samuel (V, BE): Ich äussere mich nur formell zur Begründung des Rückkommensantrages.

Wenn gesagt wird, dass die WBK hier einen einstimmig verabschiedeten Vorstoss eingereicht habe, den das Parlament mit dem Ziel der Verhinderung der Kantonalisierung gutgeheissen habe, dann muss ich darauf hinweisen, dass selbst die Fassung der Mehrheit darauf keine Antwort gibt. Denn das ist eine fakultative Bundeskompetenz.

Ich bitte Sie - die Argumente sind bereits in der ersten Behandlung ausgetauscht worden -, nicht darauf zurückzukommen, weil auch ein Rückkommen dieses Problem nicht lösen würde. Ich behalte mir vor, materiell nochmals zur Sache zu sprechen, wenn Sie anders entscheiden.

Abstimmung - Vote Für den Ordnungsantrag Weber Agnes Dagegen

72 Stimmen 78 Stimmen

#### Art. 60

Anträge der Kommissionen: BBI Propositions des commissions: FF

Angenommen - Adopté

#### Art. 84

Anträge der Kommissionen: BBI Propositions des commissions: FF

Antrag Leuba Abs. 1-3 Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Abs. 4

Niemand kann sich aufgrund seiner Glaubensansicht dem Zivilrecht entziehen.

Eventualantrag Tschopp

(falls der Antrag der Minderheit abgelehnt wird)

Abs. 3

Die Ernennung von Behörden und die Verwaltungseinteilungen der Religionsgemeinschaften bilden Gegenstand von Verhandlungen mit den Bundesbehörden.

Proposition Leuba

Al. 1-3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Nul ne peut se soustraire à la loi civile pour cause d'opinion religieuse.

Proposition subsidiaire Tschopp

(au cas où la proposition de la minorité serait rejetée)

Al. 3

La désignation des autorités et les découpages administratifs des communautés religieuses font l'objet de négociations avec les autorités fédérales.

Schmid Samuel (V, BE): Ich beantrage Ihnen zusammen mit einer starken überparteilichen Minderheit, die Fassung des Bundesrates zu unterstützen, d. h. in Artikel 84, der über das Verhältnis zwischen Kirche und Staat spricht, bei der bisherigen Form und beim bisherigen Verfassungsinhalt zu bleiben. Das Verhältnis zwischen Kirche und Staat regeln die Kantone, das sagt auch dieser Artikel, und dabei soll es bleiben. Sie haben dabei die Grundsätze des staatlichen Handelns und die Grundrechte - insbesondere Meinungsäusserungsfreiheit, Glaubens- und Gewissensfreiheit - zu beachten. Die Bundeskompetenz ist subsidiär, und auch dabei soll es bleiben. Aber: Wenn es so bleiben soll, dann muss es auch irgendwo gesagt sein, und dann verdient es - gerade in diesem Bereich - in die Verfassung aufgenommen bzw. bestätiat zu werden.

Der Bund soll also einen Auftrag haben, wenn sich kantonale Massnahmen im Bereiche des öffentlichen Friedens zwischen Angehörigen der verschiedenen Religionsgemeinschaften als ungenügend herausstellen sollten. Es geht in diesem Zusammenhang nicht nur um einzelne religiöse Bekenntnisse, sondern generell um die verschiedenen in unserem Land tätigen oder ihre Religion ausübenden Religionsgemeinschaften. Zudem gibt es auch kantonsübergreifende kirchliche Probleme, die sinnvollerweise vom Bund begleitet werden sollen.

Es gibt des weiteren Religionsgemeinschaften, die vor allem heute lieber mit dem Staat und der Kirche als nur mit der Kirche verhandeln, dies insbesondere in organisatorischen Fragen, und nur darum kann es ja gehen.

Ein Letztes: Man mag darüber diskutieren, ob dieser Artikel langfristig in der Verfassung Aufnahme finden soll oder nicht. Aber es handelt sich hier um eine hochsensible Materie, die ähnlich wie bei der Gottesanrufung in der Präambel nicht ohne Not weggestrichen werden soll, um damit ein Feld für Diskussionen zu eröffnen, das dem ganzen Paket nicht dienlich wäre.

Ich bitte Sie, hier streng nachzuführen und bei der Fassung des Bundesrates zu bleiben, d. h., von einer Streichung von Artikel 84 abzusehen.

Tschopp Peter (R, GE): Je n'ai, sur le fond de cette discussion, strictement rien à ajouter aux propos très sensés qui viennent d'être tenus par M. Schmid Samuel. Je désire ardemment qu'on se limite à la matière qui éveille des sensibilités extrêmement vives, en particulier dans la région du pays que j'ai l'honneur de représenter. Elles s'expliquent, mais ce n'est pas le lieu ici de faire un long discours, l'essentiel a été dit. Dans cette Chambre, comme au Conseil des Etats dont j'ai suivi le vote, on a l'impression que le temps est venu de supprimer un article qui, effectivement, a des relents historiques



qui ont des connotations de Kulturkampf. On risque de le supprimer et de ne pas suivre le projet du Conseil fédéral. C'est pour cette raison que j'ai essayé de cerner l'essentiel de façon plus neutre dans ma proposition subsidiaire qui prévoit, au cas où vous ne suivriez pas le Conseil fédéral, que «la désignation des autorités et les découpages administratifs des communautés religieuses font l'objet de négociations avec les autorités fédérales». Là, le cas spécifique de l'Eglise catholique est écarté. J'ai simplement essayé de montrer qu'il y a d'autres autorités séculaires rattachées à des Eglises ou à des confessions qui sont en rapide progression. Dans cette interface où on ne sait plus très bien si c'est la religion ou des autorités administratives émanant de groupements religieux qui priment, par exemple des sectes, je crois qu'une surveillance étatique s'impose.

Je vous remercie de suivre, le cas échéant, ma proposition subsidiaire.

**Leuba** Jean-François (L, VD): J'appartiens à la minorité et je vous invite, pour les motifs indiqués par M. Schmid Samuel, à soutenir sa proposition, non seulement dans un strict respect du concept de mise à jour, mais aussi parce que j'ai la conviction que les dispositions actuelles n'ont pas perdu leur valeur.

Mais ici, je motive exclusivement ma proposition qui vise notamment à introduire, à l'article 84, un alinéa 4 – l'ordre pourra encore être discuté. J'attire votre attention sur le fait que je ne suis pas certain que le texte allemand rende parfaitement le texte français dans le cas particulier. En français, je propose que l'on inclue dans la constitution: «Nul ne peut se soustraire à la loi civile pour cause d'opinion religieuse.» Tout d'abord, cela correspond, me semble-t-il, à la mise à jour, parce que nous avons actuellement une disposition (art. 49 al. 5 cst.) qui stipule que «nul ne peut, pour cause d'opinion religieuse, s'affranchir de l'accomplissement d'un devoir civique». Je crois que, dans le cadre de la mise à jour, cette disposition n'a pas perdu toute valeur, et surtout compte tenu de l'évolution que nous constatons actuellement.

Cette évolution tient d'une part à une montée de l'intégrisme, et l'intégrisme, c'est précisément le fait de vouloir donner la priorité à la loi religieuse par rapport à la loi civile. C'est un des premiers dangers qui guettent notre société. Un deuxième danger, c'est celui des sectes de toute nature qui pourraient avoir un comportement qui soit, dans certains cas, contraire aux lois votées par les autorités. J'entends bien ici par «loi» la loi au sens matériel, non pas les lois, au sens formel, votées par le Parlement ou par les Grands Conseils. Dans cette formulation, que je crois ramassée en français -«Nul ne peut se soustraire à la loi civile ....» -, j'entends donc bien l'ensemble des décisions des autorités régulièrement constituées dans un Etat démocratique. Je crois qu'il est important aujourd'hui de rappeler qu'on ne peut pas, en raison de ses convictions religieuses, ne pas respecter les lois qui sont votées ou décidées par des autorités - ça peut même être, le cas échéant, des autorités exécutives dans le cadre de leur pouvoir exécutif.

Nous avons dans notre constitution la liberté de conscience, et cette liberté me paraît fondamentale. Chacun peut croire ou ne pas croire; il peut croire à ce qu'il veut et selon les formes qu'il entend. Mais le fait de croire ou de ne pas croire n'autorise pas à ne pas respecter les lois qui sont régulièrement décidées par les autorités. Je regrette d'ailleurs, et je m'en excuse auprès du président de la commission, de ne pas avoir eu l'idée de faire cette proposition au moment où nous en discutions en commission – peut-être aurait-elle eu un certain succès? Je n'en sais rien. Mais en tout cas, à mon avis, il est important que nous inscrivions dans la constitution ce principe fondamental de la priorité de la loi laïque.

J'aimerais préciser ici que, lorsque nous légiférons, nous devons être très larges – je dirais très libéraux évidemment – pour ne pas légiférer à l'encontre des convictions de chacun. Mais une fois que nous avons légiféré dans cet esprit, nous devons exiger de chacun qu'il respecte les lois. Et j'imagine que, si nous avions une disposition de ce genre, il est probable que nous aurions plus de facilité à résoudre les pro-

blèmes qui nous sont posés aujourd'hui – celui du port du tchador, par exemple, qui n'est pas un problème facile à résoudre.

Là, nous aurions ancré un principe, qui nous permettrait ensuite d'exiger le respect d'un certain nombre de convictions que nous avons sur l'organisation d'un Etat, laïc finalement, même si cet Etat, comme nous l'avons dit et comme nous l'avons voulu, est placé sous la sauvegarde divine. Je crois que les deux choses sont parfaitement compatibles: il est placé sous cette sauvegarde, mais nous avons à faire respecter l'ordre laïc que nous décidons et que décident toutes les autorités démocratiquement et régulièrement élues dans le pays.

C'est la raison pour laquelle je vous invite à soutenir ma proposition.

Zwygart Otto (U, BE): In unserer Verfassung reden wir über Wanderwege und über Sport. Da ist es doch auch notwendig, dass wir die Kirchen erwähnen. Denn es steht zu vermuten, dass sich der Bund – weil die Bedeutung der Landeskirchen eigentlich kleiner wird – je länger, je mehr auch mit Fragen religiöser Art auseinandersetzen muss, sei es in der Aussenpolitik, aber auch in der Innenpolitik. Religionsfreiheit hat Grenzen, und wenn wir z. B. an die Problematik von Islam und Rechtsstaat denken, dann zeigt sich, dass in unserer Verfassung doch etwas über die Kirchen stehen muss. Die Sorge um den religiösen Frieden und die Sorge über das aggressive Auftreten totalitärer Gruppierungen aus dem religiösen Sektor zwingen uns, auch in der revidierten Bundesverfassung etwas über die Kirchen zu sagen. Unsere Fraktion wird darum der Minderheit Schmid Samuel zustimmen.

Artikel 84 hat drei Absätze. Man könnte eigentlich sagen, Absatz 1 sei überflüssig. Kantonale Kompetenzen müssten nicht in der Bundesverfassung erwähnt werden; sie seien an sich vorhanden. Man könnte dann allerdings sagen, wenn dieser Absatz 1 nicht dastünde, würden die übrigen Absätze in der Luft hängen. Materiell könnte man also Absatz 1 streichen.

Absatz 2 ist sinnvoll; sein Fehlen im ersten Entwurf wurde in der Vernehmlassung kritisiert. Mit dem Auftreten der neuen Religionsgemeinschaften können Konfliktfelder entstehen. Dabei kann die Ursache des Konfliktes durchaus auch bei den eingesessenen Religionsgemeinschaften liegen; die neuen Gruppierungen vermehren einfach die Konflikt- und Reibungsmöglichkeit.

Zu Absatz 3: Die kantonale Kirchenhoheit greift bei den Bistümern nicht, da diese meist grösser sind als die Kantone. Die Problematik liegt hier in der Form, und zwar insofern, als auch die Aussenpolitik betroffen ist, und da ist der Handlungsspielraum der Kantone beschränkt. Darum liegt auch ein Antrag vor, diesen Absatz, der aus dem letzten Jahrhundert stammt, neu zu formulieren; das ist an sich eine gute Idee. Es ist aber fraglich, ob das mit dem Antrag Tschopp gelingt.

Die Streichung von Artikel 84, wie sie der Ständerat beschlossen hat, widerspricht der Nachführung des Verfassungsrechtes. Es würde neues Recht geschaffen, ohne dass angesichts der neuen religiösen Situation in unserem Land aktuelle Fragen betreffend das Verhältnis des Staates zu den religiösen Gruppierungen bzw. dieser Gruppen zum Staat geklärt würden.

Der Bistumsartikel – um dazu noch ein Wort zu sagen – entspricht einer Partnerschaft von zwei Völkerrechtssubjekten. Der Heilige Stuhl als Völkerrechtssubjekt unterzeichnet zur Errichtung eines neuen Bistums Staatsverträge. Deshalb soll in unserem Land eben auch der Staat als gleichberechtigter Partner auftreten.

Der moderne Staat hat nicht nur die Pflicht, die individuelle Religionsfreiheit zu garantieren; er muss auch die Regeln bestimmen und durchsetzen, denen die Kirchen und Religionsgemeinschaften in der Schweiz genügen müssen.

Ich hoffe deshalb, dass die Ratsmehrheit Artikel 84 nicht streicht, sondern diese wichtige Grundlage der Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen dem Staat und den Religionsgemeinschaften aufrechterhält.



Engelberger Edi (R, NW): Die FDP-Fraktion beantragt Ihnen, den Artikel betreffend Kirche und Staat nicht zu streichen. Denn er umfasst nach unserer Meinung nicht nur einfach die Regelung bezüglich der Bistümer - auch nicht desjenigen, das in den letzten Jahren in die Schlagzeilen gekommen ist. Nein, es geht in diesem heiklen Bereich vielmehr um das traditionelle Zusammenleben von Kirche und Staat, das uns etwas bedeutet und das sich auch bewährt hat. So tönt es auch in vielen Kreisen des Volkes. Das Vorhandensein dieses Artikels hat mit Sicherheit dazu beigetragen, dass die verschiedensten Kirchenorganisationen und Religionsgemeinschaften in den letzten Dutzenden von Jahren nebeneinander hergehen und sich auch vertragen konnten. Um das zu erreichen, haben die verschiedensten Punkte und Fragen, wie etwa auch die Genehmigungspflicht für Bistümer in Absatz 3, keine Rolle gespielt. Es waren der gute Geist und die gegenseitige Achtung, die hier spielten und die den Hintergrund in diesem Artikel finden.

Zu Artikel 84 Absatz 2: Er beinhaltet u. a. auch die Kompetenzabgrenzungen zwischen Bund und Kantonen oder auch die Möglichkeit, dass der Bund Massnahmen zur Aufrechterhaltung des religiösen Friedens treffen kann; es ist eine besondere Form von Ordre public.

Ich weiss, dass sich darüber, ob das so sein muss und ob diese Nachführung sein soll, die Geister scheiden. Ich weiss, dass man sich in vielen katholischen Kreisen, aber auch in anderen Konfessionen in dieser Sache nicht einig ist und auch die unterschiedlichsten Interessen vertreten werden. Das gilt etwa auch zwischen der Katholischen Bischofskonferenz und der Synodalkonferenz. Trotzdem wollen weite Kreise nicht auf diese Bestimmungen verzichten.

Als bedeutenden Punkt möchte ich noch erwähnen, was ich persönlich immer wieder in Gesprächen erfahren habe: Die Frage um Kirche und Staat stellt einen sehr sensiblen Bereich dar, und in der Bevölkerung herrschen grosse Empfindlichkeiten vor. Das hat die FDP-Fraktion massgebend dazu bewogen, nicht auf diesen Artikel zu verzichten.

Wir sind überzeugt, dass man darauf Rücksicht nehmen muss, wollen aber auch das Projekt der Nachführung nicht unnötig belasten. Denn das ist effektiv gelebte Nachführung. Bei einer Streichung würde dieser vorgegebene Rahmen eindeutig gesprengt. Deshalb kam die FDP-Fraktion zum Schluss, Artikel 84 so zu belassen, wie ihn der Bundesrat formuliert hat

Ich beantrage Ihnen zum Schluss im Namen der grossen Mehrheit der FDP-Fraktion noch einmal, Artikel 84 nicht zu streichen.

Maitre Jean-Philippe (C, GE): L'essentiel de la discussion que nous avons à propos de cet article réside évidemment dans l'alinéa 3, à propos duquel il faut savoir si on maintient ou non une approbation de la Confédération pour ériger un évêché

La première chose qui me frappe, c'est la partie de cache-cache à laquelle nous semblons avoir plaisir à nous livrer dans le cadre du Parlement. Lorsque, il y a de ça quelque temps, le Conseil des Etats, certes à une courte majorité, avait décidé de donner suite à l'initiative parlementaire Huber visant à la suppression de cet alinéa (BO 1995 E 564), on avait dit: «Ah, il ne faut pas traiter cette disposition pour elle-même, il ne faut pas faire une révision de la constitution pour ce seul point. On est d'accord sur le fond et on reprendra cela dans le cadre de la révision générale de la constitution.» Et maintenant, on y est, dans cette révision. Et l'on vient nous dire: «Non, non, attention, il ne faut pas s'occuper de ça parce qu'on ne fait que du toilettage, et ça risquerait de susciter des discussions qui pourraient porter ombrage à l'oeuvre grandiose que nous sommes en train de réaliser.» Si l'on pousse ce raisonnement jusqu'à l'absurde, on ne fait plus de révision de la constitution du tout, parce que, par définition, quand on révise une constitution et dans un Etat démocratique qu'on s'honore d'habiter, il y a nécessairement des discussions; et là où il y a des discussions, il peut y avoir çà et là des oppositions. Donc, je crois qu'il ne faut pas avoir peur de traiter cette question, parce que c'est bien le moment, c'est bien le lieu de la traiter, dans le cadre de cette révision générale de la constitution.

Le deuxième point que je voudrais aborder a trait tout simplement à une curieuse conception qui, me semble-t-il, est faite maintenant d'un certain nombre de principes assez fondamentaux du droit:

- 1. Le premier principe est la liberté de culte et de croyance, qui est quelque chose d'essentiel. Et il n'y a pas de doute que, juridiquement parlant, le maintien de l'alinéa 3 de l'article 84 est directement contraire à ce principe.
- 2. Le deuxième principe est aussi un principe fondamental de notre droit et de notre ordre juridique et social; c'est le problème de l'égalité de traitement. Et il n'y a pas de doute non plus qu'à cet égard, l'article 84 alinéa 3 est contraire au principe de l'égalité de traitement dès lors qu'il soumet une seule confession, de facto, à des règles particulières que toutes les autres ne se voient pas imposer.

Je terminerai par une observation qui est simplement celle du bon sens. Dans un pays où la religion concernée par l'article 84 alinéa 3, pour appeler les choses telles qu'elles sont, est celle d'à peu près la moitié de notre population, on voit mal vraiment qu'une autorisation soit nécessaire pour régler un certain nombre de problèmes qui président à l'organisation de cette confession. Et le bon sens rend cela difficilement compréhensible – je parle du maintien de l'article 84 alinéa 3 – à une époque où des sectes, en particulier, défilent, se développent, s'organisent, font du prosélytisme, sans que la constitution cherche à s'en occuper, alors qu'elle cherche, avec une attention qui est justifiée certes par l'histoire mais plus par l'actualité, à s'occuper d'une confession qui est celle, pratiquée ou non, d'à peu près la moitié de notre population.

Il est clair que l'article 84 alinéa 3 a des racines dans l'histoire, et il ne faut pas les ignorer. Il faut au contraire s'en inspirer pour constater que la paix confessionnelle d'aujourd'hui nous autorise à ne pas rester bloqués sur l'histoire, et au contraire à essayer de voir ensemble l'avenir.

Voilà les raisons pour lesquelles il me semble légitime aujourd'hui de supprimer dans notre constitution une disposition qui n'a plus rien à y faire.

Leuba Jean-François (L, VD): Je prends malheureusement le contre-pied de l'argumentation de M. Maitre, en rappelant tout d'abord qu'il y a plus de trois ans, avant le dépôt de l'initiative parlementaire Huber 94.433 au Conseil des Etats, j'avais moi-même interpellé le Conseil fédéral en laissant clairement entendre dans mon interpellation 94.3421 que l'article de la constitution actuelle, qui interdit la création de nouveaux évêchés, était dépassé et n'avait plus sa raison d'être.

Je continue à partager absolument ce point de vue et, à cet égard, je peux me rallier à ce que dit M. Maitre, même si l'argumentation de la liberté de conscience n'a pas grand-chose à voir ici. Il s'agit de l'organisation de l'Eglise – et de l'Eglise catholique –, et je suis d'avis que, pour son organisation, elle doit être libre. Elle ne doit pas être limitée par des règles imposées par l'Etat.

Mais cela étant, le Conseil fédéral m'avait répondu — M. Koller, conseiller fédéral, s'en souvient sans doute — qu'on examinerait ce problème, M. Maitre l'a rappelé, lors de la révision totale de la constitution. Ensuite, à ma grande surprise, j'ai vu qu'on n'avait pas supprimé, dans le projet de révision totale de la constitution, cette disposition qui se trouve reprise à l'article 84 alinéa 3. Au fond, je crois, contrairement à ce que pense M. Maitre, que le Conseil fédéral a raison ici. Quand bien même sur le fond je souhaite la disparition de cette disposition, je ne crois pas qu'on doive saisir l'occasion de la mise à jour de notre Constitution fédérale pour la supprimer.

M. Maitre parle d'une partie de cache-cache, et surtout du fait qu'il y aura de toute façon un débat démocratique sur la mise à jour de la constitution. C'est vrai. Mais, est-il vraiment judicieux de susciter une opposition supplémentaire uniquement sur un article qui, sentimentalement, émotionnellement, soulèvera cette opposition? Mes collègues et moi-même avons



senti, précisément à la suite de mon interpellation, que nous étions nous-mêmes interpellés par un certain nombre de personnes qui ne comprenaient pas qu'un réformé comme moi puisse mettre en cause l'article actuel sur les évêchés. J'en ai déduit non pas que ceux qui m'interpellaient avaient raison, mais que cet article était loin d'être complètement oublié, d'être complètement obsolète, et qu'il était susceptible de renouveler des oppositions, certes mal fondées, mais de les renouveler et d'entraîner sentimentalement un certain nombre de non à la constitution, exclusivement pour cet article 84 alinéa 3. Est-ce que cela en vaut vraiment la peine? Je l'ai dit en commission, si le Parlement prend l'initiative de supprimer séparément cette disposition, j'accepte - je le dis tout à fait ouvertement - la présidence ou une vice-présidence du comité d'initiative. Il n'y a aucun doute à cet égard. Mais ce serait une erreur profonde de le faire dans la mise à jour, et M. Maitre sous-estime l'opposition qui peut surgir pour l'ensemble. Cela paraît stupide, et je le considère volontiers comme tel. On doit tenir compte des réactions populaires, et je n'aimerais pas qu'en raison de ces réactions, l'ensemble du travail de mise à jour de la constitution soit mis en péril. C'est la raison pour laquelle nous devons maintenir cette disposition. Encore une fois, j'entre en matière avec M. Maitre, quand il le veut, pour une modification ultérieure, ou une modification qu'on peut lancer dès demain de la constitution actuelle sur cette disposition.

Deiss Joseph (C, FR), rapporteur: Au sein de la commission, le débat comportait évidemment les arguments que vous venez de voir présentés. Et là, toute l'argumentation concernant la mise à jour et le caractère infidèle que pourrait représenter le fait de supprimer cet article par rapport à cet objectif était bien sûr présente. Néanmoins la commission, par une majorité de 15 voix contre 13, a donné la préférence aux autres arguments qui plaident en faveur de la suppression de cette clause, et que j'essaie de vous résumer.

Tout d'abord on a constaté, comme cela d'ailleurs a été partiellement dit déjà, que les alinéas 1er et 2 faisaient fonction en quelque sorte de remplissage puisqu'ils étaient déjà couverts par d'autres articles. M. Zwygart a rappelé, pour l'alinéa 1er, que la compétence des cantons n'avait pas besoin d'être réaffirmée ici puisqu'elle était déjà indiquée de manière générale ailleurs. On peut dire que c'est vrai aussi pour l'alinéa 2, où le maintien de la paix ou de l'ordre est déjà fixé ailleurs d'une manière générale et pourrait par conséquent aussi concerner des conflits dont la source serait religieuse. C'est donc bien l'alinéa 3 qui est ici en question. Cet alinéa 3 remonte à la Constitution de 1874; c'est-à-dire qu'il a été adopté à une période très mouvementée, celle du Kulturkampf. Il v a eu différentes tentatives de le supprimer, puisque d'autres articles l'ont déjà été, mais cet alinéa-là a été maintenu. Peut-être à l'époque avait-on peur de trop charger le bateau lorsque l'on a évacué les autres articles limitant certaines pratiques religieuses ou administratives, de l'Eglise catholique spécialement. A propos de ces articles, je me réfère au professeur Jean-François Aubert qui disait, en plaidant pour leur suppression, que ces dispositions étaient «offensantes pour les catholiques et humiliantes pour les protestants, parce que franchement discriminatoires».

Au niveau des Chambres, nous avons eu – et cela a été rappelé tout à l'heure – plusieurs interventions. Les deux dernières sont effectivement l'interpellation Leuba en 1994 où le Conseil fédéral – M. Leuba l'a rappelé – a répondu qu'il «proposera de toute manière, dans le cadre de la réforme de la Constitution fédérale, d'abroger l'article 50 alinéa 4 de la Constitution fédérale, comme le demandait une motion de la commission du Conseil national du 14 décembre 1972 adoptée à l'unanimité par les deux Conseils». (BO 1994 N 2489) Il y a eu – M. Maitre l'a rappelé – une initiative parlementaire Huber à laquelle le Conseil des Etats a accepté, le 12 juin 1995, de donner suite, par 18 voix contre 16, après un débat, il est vrai, assez animé. (BO 1995 E 564)

Par conséquent, il y a beaucoup d'éléments qui plaident pour la suppression de cet article qui, comme on l'a déjà dit, est discriminatoire parce qu'il concerne, en tout cas de fait, l'Eglise catholique uniquement. Et la proposition subsidiaire Tschopp prouve que, même aux yeux de son auteur, cette disposition est effectivement unilatérale puisqu'il demande de la modifier par une formule plus générale.

On avance aussi l'argument des concordats. Là encore, il n'est pas nécessaire d'introduire un article spécial dans la constitution puisque, là où il y a concordat, il s'agit d'accords qui tomberaient de toute façon sous les dispositions réglant les relations extérieures de notre pays et qui, par conséquent, pourraient couvrir ce domaine aussi. D'ailleurs, si on veut faire argument de la personnalité juridique internationale, que l'on pourrait même attribuer au siège apostolique – puisqu'on peut admettre que ce n'est pas forcément une question qui relève de l'Etat du Vatican, mais du siège apostolique –, eh bien même là, on ne comprendrait pas pourquoi on introduit une disposition qui subordonne le siège apostolique, alors qu'il devrait s'agir de contrats que l'on passerait à égalité entre deux partenaires.

Bref, tout ces arguments qui démontrent qu'il s'agit d'une disposition largement dépassée et discriminatoire ont prévalu pour la majorité de la commission qui a fait le pas, vous proposant de mettre cet objectif, ce biffage, dans le cadre de la mise à jour de la constitution.

Pour ce qui est des propositions individuelles qui ont encore été faites, j'ai déjà abordé la proposition subsidiaire Tschopp. Je pense que, même si on abordait la proposition Tschopp, on ne se situerait plus dans le cadre de la mise à jour, et on pourrait tout aussi bien discuter de la suppression de cet article.

La proposition Leuba n'ayant pas été présentée en commission, il n'y a donc pas d'avis qui peut vous être communiqué de la part de cette dernière. Toutefois, à titre personnel, je vois en tout cas une difficulté qui pourrait, à partir de la formulation que choisit M. Leuba, poser une question de priorité entre cette disposition et celle sur la liberté de conscience et de croyance, puisque ce n'est pas forcément une loi, qui limiterait la liberté de conscience et de croyance, qui pourrait passer avant ce droit fondamental. Mais en lisant uniquement cette disposition - «Nul ne peut se soustraire à la loi civile pour cause d'opinion religieuse» -, on pourrait avoir le sentiment que la liberté de croyance et de conscience n'est pas garantie totalement. Ou alors on pourrait dire aussi que si elle devait être limitée, il y a déjà un article qui le prévoit à la fin du chapitre relatif aux droits fondamentaux, et qui dit exactement dans quelles conditions ceux-ci peuvent être limités (art. 32).

Je n'ai pas à vous inviter à rejeter la proposition Leuba au nom de la commission. Je voulais simplement vous faire part de ces observations.

**Vallender** Dorle (R, AR), Berichterstatterin: Unbestritten war in der Diskussion Ihrer Kommission, dass es sich bei Artikel 84 um eine unnötige bzw. überholte Bestimmung handelt.

Absatz 1 ist überflüssig, da die Kantone zuständig sind; nach der Kompetenzverteilregel, die in Artikel 3 enthalten ist, müsste dies gar nicht erwähnt werden.

Absatz 2 ist überflüssig, da die Wahrung des öffentlichen Friedens und der Sicherheit in der Verfassung schon an einem anderen Ort geregelt ist.

Absatz 3 verkörpert den Geist des letzten Jahrhunderts und ist zudem angesichts der internationalen Verpflichtungen der Schweiz zur Gleichbehandlung der verschiedenen Glaubensgemeinschaften rechtlich problematisch. Für die Streichung von Absatz 3 spricht insbesondere, dass schon verschiedene Vorstösse die Streichung gefordert hatten, dieses Anliegen aber immer wieder bis zur Totalrevision der Bundesverfassung verschoben wurde. Jene, die die Streichung ablehnen, möchten die Nachführung nicht mit diesem sehr sensiblen Bereich belasten.

Die Kommission hat die Vor- und Nachteile der Streichung von Artikel 84 sehr eingehend diskutiert und die Argumente abgewogen. Der Entscheid für eine Streichung ist schliesslich sehr knapp gefallen, mit 15 zu 13 Stimmen bei 5 Enthaltungen.

Zu den Einzelanträgen: Zum Eventualantrag Tschopp ist zu sagen, dass dieser der Kommission nicht vorgelegen hat. Ich kann Ihnen daher nur meine persönliche Meinung sagen. Die Verfassungskommission möchte Absatz 3 aus grundsätzlichen Überlegungen streichen. Daher muss ich Ihnen auch den Eventualantrag Tschopp zur Ablehnung empfehlen. Er hat zwar den Vorteil, dass er alle Religionsgemeinschaften einbinden und damit die Ungleichbehandlung der Religionsgemeinschaften abbauen würde. Allerdings ist anzumerken, dass andererseits der Bund dann mit allen verhandeln müsste, was den jetzigen Absatz 3 noch verstärken würde und darum nicht mehr der Nachführung entspräche.

Daher muss ich aus Sicht der Kommission den Eventualantrag Tschopp zur Ablehnung empfehlen.

Zum Antrag Leuba: Herr Leuba möchte einen neuen Absatz 4 in Artikel 84 einfügen. Zunächst ist zu sagen, dass der Begriff des Zivilrechtes hier zu kurz greift, also auch das öffentliche Recht einzubeziehen und damit der Grundsatz in der gesamten Rechtsordnung zu beachten wäre. Im einzelnen bleibt festzuhalten, dass auch die Glaubens- und Gewissensfreiheit der allgemeinen Einschränkung von Artikel 32 untersteht. Das heisst, jedes Grundrecht muss sich grundsätzlich staatliche Eingriffe gefallen lassen.

Allerdings müssen kumulativ vier Voraussetzungen erfüllt sein: erstens muss eine gesetzliche Grundlage gegeben sein; zweitens muss dieser Eingriff im öffentlichen Interesse liegen; drittens muss der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gewahrt sein; viertens muss der Kerngehalt erhalten bleiben. Besondere Bedeutung für uns gewinnt der Grundsatz der Verhältnismässigkeit; hier ist die Intensität des Eingriffes zu prüfen, die am Ziel gemessen werden muss. Wenn wir die jetzige Rechtsprechung des Bundesgerichtes anschauen, können wir festhalten, dass es bisher die Glaubens- und Gewissensfreiheit am Ziel der Einhaltung der Rechtsordnung gemessen hat und Abwägungen getroffen hat, die überzeugen. Beispielsweise ist es den Zeugen Jehovas nicht erlaubt, sich einer Blutentnahme zur Überprüfung des Alkoholspiegels zu entziehen; damit wird dem Strassenverkehrsgesetz Nachachtung verschafft. Des weiteren hat beispielsweise das Bundesgericht in dem Fall eines Sikh mit Turban gesagt, dass er trotz allem zum Tragen eines Helms verpflichtet sei; damit wird bei den Motorradfahrern dem Strassenverkehrsgesetz Nachachtung verschafft.

Aus diesen Gründen bedarf es des Antrages Leuba und des darin vorgesehenen Zusatzes nicht. Ich empfehle Ihnen aus Sicht der Kommission, diesen Antrag abzulehnen.

**Koller** Arnold, Bundesrat: Artikel 84 ist zweifellos kein einfacher Artikel. Vor allem Absatz 3 ist sogar ausgesprochen problematisch. Deshalb doch kurz einige Bemerkungen zu den einzelnen Absätzen:

Man könnte bei Absatz 1 schon einwenden, man müsse eigentlich gar nicht sagen, dass vor allem die Kantone für das Verhältnis zwischen Kirche und Staat zuständig seien. Das ergibt sich an sich aus der Systematik. Aber wir haben das hier und an einigen anderen Orten bewusst aufgenommen, weil wir ja dann in Absatz 2 ausdrücklich klarmachen, dass die Bundeskompetenz gegenüber der Hauptkompetenz der Kantone eben nur eine subsidiäre ist. Ich glaube daher, dass die Absätze 1 und 2 – ganz unabhängig vom Absatz 3 – doch Sinn machen.

Ich habe auch zur Kenntnis genommen, dass offenbar praktisch alle Religionsgemeinschaften den Wunsch geäussert haben, dass wir an den Absätzen 1 und 2 auf jeden Fall festhalten, selbst wenn Sie dann bei Absatz 3 anders entscheiden würden. Ich möchte in diesem Sinne auch Antrag stellen, denn ich bin davon überzeugt, dass die Absätze 1 und 2 – unabhängig davon, wie Sie dann bei Absatz 3 entscheiden – Sinn machen und auch einem Wunsch der Religionsgemeinschaften entsprechen.

Absatz 3, die Genehmigungspflicht der Bistümer, ist zweifellos äusserst problematisch. Materiell kann ich hier die Ausführungen, die Herr Maitre gemacht hat, voll unterstützen. Diese Genehmigungspflicht der Bistümer verstösst eindeutig gegen internationale Verträge, die wir abgeschlossen haben,

sowohl in der EMRK wie im Uno-Pakt. Sie verstösst auch gegen die Glaubens- und Gewissensfreiheit und die Religionsfreiheit, denn von der Religionsfreiheit her gesehen müssen wir davon ausgehen, dass die Organisationsautonomie der einzelnen Religionsgemeinschaften eine implizite Folge der Religionsfreiheit ist.

Trotzdem möchte der Bundesrat zusammen mit der Minderheit Ihrer Kommission an diesem Absatz 3 festhalten. Zwar muss dieser Absatz 3 – auch hierüber sollte Klarheit bestehen – nach Meinung des Bundesrates im Rahmen einer Partialrevision aus der Verfassung verschwinden, weil er gegen internationale Verträge verstösst und weil er sich mit der Religionsfreiheit nicht verträgt. Dies im Rahmen der Nachführung zu tun, empfiehlt Ihnen der Bundesrat aber nicht. Denn es ist doch problematisch, im Rahmen der Nachführung eine geltende Verfassungsbestimmung ersatzlos zu streichen.

Es kommen aber – ich sage Ihnen das ganz offen – auch politische Überlegungen dazu. Das ist zugleich auch eine Antwort auf den Vorwurf, der Bundesrat habe bei der Interpellation Leuba auf die Verfassungsreform verwiesen, und jetzt sage man wieder, es gehe hier doch nicht.

Als wir die Interpellation Leuba 94.3421 beantworteten, hatten wir das Konzept der Verfassungsreform eben noch nicht festgelegt. Wir dachten damals noch eher an ein Konzept einer materiellen Totalrevision, wie das seinerzeit der Entwurf von 1977 enthielt. Das Konzept auf der Basis der Nachführung – es werden dann systematische Reformteile daran angeknüpft, und daneben sollen einzelne Partialrevisionen weiterlaufen – haben wir erst nach der Beantwortung der Interpellation Leuba festgelegt.

Es ist ein Akt politischer Klugheit, wenn wir uns nun bei aller Problematik, die dieser Bistumsartikel hat - es ist auch wahrscheinlich, wenn es hier zu einem Konflikt käme und der Fall nach Strassburg gezogen würde, dass die Schweiz sogar verlieren würde -, für ein Verbleiben dieser Bestimmung in der Verfassung entscheiden. Im übrigen geht ja heute die moderne Interpretation von Absatz 3 dahin, dass das kein konstitutiver Artikel mehr ist, sondern dass es sich hier um eine gewöhnliche Polizeierlaubnis zur Wahrung des öffentlichen Friedens handelt. Alle diese Rechtsfragen aber offengelassen, ist der Bundesrat überzeugt, dass es politisch nicht klug wäre, diesen Artikel jetzt im Rahmen der Nachführung aus der Verfassung zu eliminieren. Denn es ist dem Bundesrat nicht entgangen, dass die Motion Huber im Ständerat mit nur 16 zu 14 Stimmen überwiesen worden ist. Das zeigt, dass dieser Bistumsartikel offenbar immer noch ein emotionell stark belasteter Artikel ist.

Die Nachführung hat nur eine Chance, wenn wir nicht mehrere Oppositionen addieren. Es ist ja offensichtlich: Von der nachgeführten Verfassung ist niemand sehr begeistert, das stellen wir ja auch hier in diesem Saale fest. Wir haben mit diesem Projekt nur dann eine Chance in der Volksabstimmung, wenn allseits eine mittlere Zufriedenheit und Unzufriedenheit herrscht. Das ist das einzig mögliche Erfolgsrezept für diese nachgeführte Verfassung in der Volksabstimmung. Deshalb möchte ich Sie einfach davor warnen, den Bistumsartikel zu eliminieren, der nach wie vor eine starke Belastung darstellt. Wir müssen dieses Problem später auf dem Wege einer Partialrevision lösen, das ist auch dem Bundesrat klar. Das ist übrigens auch eine konsequente Linie, die wir bei allen diesen emotionell belasteten Neuerungen verfolgen. Ich werde diese Linie morgen bei der Eliminierung der Kantonsklausel verfolgen. Dort besteht offenbar eine grosse Chance, dass wir die Kantonsklausel möglichst rasch, aber auch in Form einer Partialrevision eliminieren, sonst gefährden wir dieses doch gross angelegte Gesamtprojekt der Verfassungsreform.

Zu den beiden Anträgen Leuba und Tschopp: Herr Leuba möchte einen neuen Absatz 4 angliedern: «Nul ne peut se soustraire à la loi civile pour cause d'opinion religieuse.» Mir ist auch aufgefallen, dass die deutsche Übersetzung offenbar schlecht ist; es müsste dort eher von staatlichem oder bürgerlichem Recht (statt von «Zivilrecht») die Rede sein.

Dieser Antrag Leuba hat gewisse Parallelen zum geltenden Artikel 49 Absatz 5 der Bundesverfassung, der lautet: «Die



Glaubensansichten entbinden nicht von der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten.» Deshalb fragt sich schon, Herr Leuba, ob Ihr Antrag hier am richtigen Ort ist, denn hier geht es ja um die Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen. Ihr Antrag betrifft aber eher die Glaubens- und Gewissensfreiheit, Artikel 13, und betrifft das Problem der Schranken dieser Freiheit. Aber auch dort glaube ich, dass Ihr Antrag zu Missverständnissen Anlass geben kann. Er könnte nämlich den Eindruck erwecken, dass das Grundrecht in jedem Fall zurückweichen muss. Das ist aber nach dem Konzept der ganzen Verfassung nicht der Fall, denn für Einschränkungen der Grundrechte - das gilt natürlich auch für die Glaubens- und Gewissensfreiheit - müssen die allgemeingültigen Voraussetzungen von Artikel 32 erfüllt sein. Dass nun die bürgerlichen Pflichten in jedem Fall absolut dem Grundrecht der Glaubens- und Gewissensfreiheit vorgehen müssten, das wäre wohl unverhältnismässig; das ist offenbar auch nicht Ihre Meinung.

Auf der anderen Seite ist es natürlich auch nicht so, dass das Grundrecht einfach der gesamten übrigen Rechtsordnung vorgehen würde, sondern hier sind die Voraussetzungen von Artikel 32 einzuhalten. Deshalb glaube ich, dass der Antrag Leuba erstens hier am falschen Ort plaziert ist und zweitens die schon komplizierte Lage eher noch komplizieren würde; deshalb empfehle ich ihn zur Ablehnung.

Zum Eventualantrag Tschopp: Herr Tschopp, ich gebe zu, Ihr Antrag hat den Vorteil, dass er nicht mehr diskriminierend ist. Der Bistumsartikel – auch das haben wir festgestellt – ist diskriminierend, weil er vor allem die katholische Religionsgemeinschaft trifft. Diesen Makel würden Sie mit Ihrem Antrag beseitigen; im übrigen ist aber auch Ihr Antrag nicht empfehlenswert, denn er stellt doch auch eine Einschränkung der Organisationsautonomie der Religionsgemeinschaften dar, die sich aus dem Grundrecht der Religionsfreiheit ableitet. Er ist auch problematisch gegenüber dem Grundrecht der Vereinsfreiheit und hätte andererseits zur Folge, dass sich der Staat mit allen Religionsgemeinschaften und allenfalls mit allen Sekten befassen müsste. Das scheint mir auch keine adäquate Lösung zu sein.

Der Bundesrat stellt Ihnen daher den Verfahrensantrag, über die Absätze 1 und 2 separat abzustimmen, und empfiehlt Ihnen, diese auf jeden Fall beizubehalten. Der Bundesrat empfiehlt Ihnen zudem, aufgrund des Konzeptes der Nachführung und aufgrund der politischen Belastung auch an Absatz 3 festzuhalten, wohl wissend, dass wir ihn dann in einer Partialrevision ausmerzen müssen.

**Tschopp** Peter (R, GE): Monsieur le Conseiller fédéral, je vois bien sûr les inconvénients et une rupture dans la logique de ma proposition subsidiaire. Je trouve quand même que la très efficace administration que vous dirigez peut absolument gérer un ensemble de communautés religieuses tout comme le Département fédéral des affaires étrangères peut gérer un ensemble d'ambassades et de légations. Est-ce que vous ne partagez pas mon sentiment?

Koller Arnold, Bundesrat: Wir gehen im Verhältnis zwischen Kirche und Staat wirklich mit gutem Grund vom Trennungsprinzip aus. Wir sollten uns daher keine neuen Aufgaben zumuten. Hingegen ist es wichtig, dass die Kantone und subsidiär der Bund die Kompetenz zur Wahrung des religiösen Friedens behalten. Das haben Sie erreicht, wenn Sie Artikel 84 Absätze 1 und 2 annehmen.

Abs. 1, 2 - Al. 1, 2

Abstimmung – Vote Für den Antrag der Minderheit/Leuba Für den Antrag der Mehrheit

99 Stimmen 54 Stimmen

Abs. 3 - Al. 3

Abstimmung – Vote Für den Antrag der Minderheit/Leuba Für den Antrag der Mehrheit

88 Stimmen 68 Stimmen Präsident: Damit entfällt der Eventualantrag Tschopp.

Abs. 4 - Al. 4

Abstimmung – Vote Für den Antrag Leuba Dagegen

126 Stimmen 35 Stimmen

**Präsident:** Hier ist anzufügen, dass die französische Formulierung des Antrages Leuba massgebend ist.

Art. 85

Antrag der Kommission Abs. 1a, 1, 2, 2bis, 3

BBI

Abs. 2ter Streichen Abs. 2quater

BBI

(= Minderheit II zu Abs. 2bis)

Antrag Baumberger

Abs. 3

Abweichungen von der Wirtschaftsfreiheit, insbesondere Massnahmen, die sich gegen den Wettbewerb richten, sind nur zulässig ....

Art. 85

Proposition de la commission

Al. 1a, 1, 2, 2bis, 3

FF

Al. 2ter

Biffer

Al. 2quater

FF

(= minorité II à l'al. 2bis)

Proposition Baumberger

AI. 3

.... les dérogations à la liberté économique, notamment les mesures menaçant la concurrence, prévues ....

**Ostermann** Roland (G, VD): Le développement durable a été mentionné dans la première partie de la constitution, c'est vrai. En terme d'économie de moyens, on pourrait estimer qu'il n'est pas utile de rappeler ici ce principe qui doit s'appliquer aussi à l'économie, surtout à l'économie.

L'activité économique est choyée dans la constitution. Sa liberté est un dogme auquel on consacre beaucoup d'attention pour éviter qu'on lui porte atteinte. Il est toutefois indispensable de rappeler dans quel cadre général s'exerce l'activité économique: le développement durable.

Evidemment, on peut réfuter ce cadre. Il faut alors le dire et, dans la foulée, renier nombre d'engagements de la Suisse. Si ce n'est que par pur scrupule rédactionnel que l'on devait combattre la proposition de minorité I, je devrais bien faire remarquer que l'on est moins regardant lorsqu'il s'agit de parler de la liberté économique. En effet, à l'article 23 alinéa 1er, on trouve: «La liberté économique est garantie.» On le répète ici à l'article 85 alinéa 1er en disant: «La Confédération et les cantons respectent le principe de la liberté économique.» Bien sûr, a-t-on envie de dire! Mais bien sûr aussi, faut-il alors ajouter, sous l'égide du développement durable!

Face à l'insistance avec laquelle on répète que l'activité économique doit être libre, il me paraît équitable que l'on redise ici que cette activité n'échappe pas à toute contingence et qu'elle doit respecter un principe fondamental. Ne pas rappeler ici ce principe pourrait faire croire qu'on espère l'oublier, placé très loin qu'il serait dans la constitution. L'économie n'a pas que des libertés à revendiquer, elle a aussi des devoirs et des responsabilités, en particulier vis-à-vis des générations futures. Il n'est pas inutile de le répéter ici: la liberté oui, mais des devoirs aussi.



Gysin Remo (S, BS): Die Minderheit II möchte in Absatz 2 von Artikel 85 das Wort «Lebensqualität» einfügen. Absatz 2 heisst dann neu: Bund und Kantone «wahren die Interessen der schweizerischen Gesamtwirtschaft und tragen mit der privaten Wirtschaft zur Wohlfahrt, zur Lebensqualität und wirtschaftlichen Sicherheit der Bevölkerung bei». Mit dem Begriff «Lebensqualität» möchten wir den wichtigsten Indikator unseres Lebens ansprechen, das Wohlbefinden, die Gesundheit und zugleich auch die Umwelt. Mit dem Begriff «Lebensqualität» sprechen wir die soziale und die ökologische Verantwortung an. Das müssen wir hier zum Ausdruck bringen, und das ergänzt den Begriff der «wirtschaftlichen Sicherheit» sehr gut.

In Absatz 2quater beantragen wir, die Wirtschaftspolitik auf eine Zielsetzung auszurichten. Eine Zielorientierung ist praktisch in jeder Verfassung anderer europäischen Länder enthalten – ich zähle nicht alle auf: Holland, Portugal, Spanien, Irland, praktisch alle EU-Staaten –, und das hat seinen Sinn. Wir wollen uns auf die wichtigsten Ziele beschränken: auf die Vollbeschäftigung und auf eine gerechte Einkommens- und Vermögensverteilung. Jedes System ist zielgerichtet, und auch das System Schweiz braucht eine Zielorientierung. Gemeinsame Ziele stärken die Gemeinschaft, erhöhen aber auch die Chancen, diese Ziele zu erreichen. Das hat jedes Unternehmen erkannt, und das gilt auch für das «Unternehmen Schweiz». Ohne Ziele herrscht die Zufälligkeit, die Gelegenheit. Ohne Ziele können Sie an jedem Ufer landen. Das wollen wir nicht.

Wenn wir von Zielorientierung reden, Herr Schlüer, dann hat das mit Planwirtschaft – das war einer der Einwände in der Kommission – überhaupt nichts zu tun. Wir konzentrieren uns also auf die zwei wichtigsten Ziele: Vollbeschäftigung und gerechte Einkommens- und Vermögensverteilung.

Bei der Vollbeschäftigung geht es selbstverständlich um die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Bund und Kantone sind verpflichtet, eine aktive Arbeitsmarktpolitik zu betreiben. Sie tun dies auch, aber es reicht nicht, dass sie es – gemäss Verfassungsentwurf – nur im konjunkturpolitischen Sinne tun. Ich möchte Ihnen an ein paar Beispielen zeigen, dass es für die Wirtschaftspolitik insgesamt nötig ist, eine aktive Arbeitsmarktpolitik zu betreiben: Wir haben Investitionsprogramme beschlossen, Innovationsförderungen, Startkapital für kleine und mittlere Unternehmungen, Exportrisikogarantien, Berufsbildung, Forschung, Technologietransfer. Das sind alles Massnahmen, die nicht nur im Zusammenhang mit Konjunkturpolitik, sondern mit Wirtschaftspolitik überhaupt zu nennen sind. Diese Aufzählung zeigt auch, dass unser Begehren das Kriterium der Nachführung der Verfassung erfüllt.

Im Mittelpunkt der Zielsetzung «Vollbeschäftigung» steht auch die Lohn- und Erwerbsarbeit. Sie ist hier nicht nur als Produktionsfaktor angesprochen, sondern als unser eigentliches gesellschaftliches Ordnungsprinzip. Sie ist eigentlich unser sozialer Kitt, unsere Sozialpartnerschaft: Auch die Arbeitnehmerschaft darf an der Wirtschaft, an der Gesellschaft teilhaben.

Dieser Link zur Vollbeschäftigung zeigt auch, wie wichtig das Ziel einer gerechten Einkommens- und Vermögensverteilung ist. Der Anteil des Arbeitslohnes am Volkseinkommen sinkt ja ständig, während der Anteil der Kapitalgewinne stetig zunimmt. Unser Mittelstand verschwindet, er hat es immer schwieriger. Es stellt sich in der Schweiz die Frage: Wieviel Ungleichheit, wieviel Ungleichgewicht erträgt es?

1997 waren in der Schweiz im Durchschnitt 190 000 Menschen arbeitslos, zum Teil weit über ein Jahr lang. Über 700 000 Leute leben in der Schweiz unter dem Existenzminimum. Zwei Drittel der Vermögen sind im Besitz von 10 Prozent der Haushalte. Stellen Sie sich das vor! 80 Prozent der Bevölkerung gehört nur gerade ein Sechstel des Vermögens. Das sind Zahlen, die der Bundesrat in seiner Antwort auf eine Interpellation genannt hat.

Arbeitslosigkeit und Armut bzw. eine schiefe Einkommensund Vermögensverteilung höhlen unsere Grundrechte, höhlen die Demokratie aus. Sie verdeutlichen auch die Grenzen des marktwirtschaftlichen Laisser-faire, und sie geben dem wirtschaftspolitischen Handeln die Ziele Vollbeschäftigung und gerechte Einkommens- und Vermögensverteilung

Ich bitte Sie um Unterstützung des Antrages der Minderheit II zu den Absätzen 2 und 2quater.

**Baumberger** Peter (C, ZH): Angesichts der gelichteten Reihen lasse ich meine Begründung zu Artikel 85 auch gleich für Artikel 91 gelten und werde dort auch die Abstimmung zu Artikel 85 anerkennen.

In meinem Änderungsvorschlag zum vorliegenden Antrag der Kommission geht es um die Zulässigkeit von Abweichungen. Antrag Kommission und Entwurf Bundesrat: Zulässig sind mit Verfassungsvorbehalt Abweichungen vom «Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit». Es geht um den Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit. Gemäss meinem Antrag wäre ein Vorbehalt bei Abweichungen von der «Wirtschaftsfreiheit» notwendig. Ich lasse also den Begriff «Grundsatz» fallen.

Ich habe die Erläuterungen des Bundesrates zu diesem Artikel in der Botschaft gelesen, insbesondere Seite 296, wonach er ganz bewusst vom «Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit» spreche, um so neben der individualrechtlichen auch die institutionelle Dimension dieser Wirtschaftsfreiheit aufzuzeigen. Ich habe auch gestern, als der Antrag Vallender behandelt wurde, die Erläuterungen von Bundesrat Koller gehört, wonach mit dieser Änderung keineswegs verbunden sei, dass der einzelne wegen Verletzung der Wirtschaftsfreiheit nicht doch auch ans Bundesgericht gelangen könne. Ich habe – vielleicht kann Herr Bundesrat Koller nachher meine Bedenken zerstreuen – persönlich meine tiefen Vorbehalte gegen Grundsätze, wie sie hier zur Diskussion stehen. Weniges wird meiner Erfahrung nach im Alltagsgeschäft so grundsätzlich grundsatzlos behandelt wie eben solche «Grundsätze»

Immer wieder steigt in mir der Verdacht auf, dass mit dem Hinweis auf Abweichungen bloss vom «Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit» eben doch die Wirtschaftsfreiheit als individueller Anspruch beeinträchtigt wird. Ich frage mich namentlich, ob das Bundesgericht bei der Frage des Eintretens auf solche Beschwerden sich später tatsächlich an das halten wird, was uns Herr Bundesrat Koller gestern dazu gesagt hat und vielleicht auch heute sagen wird.

Mir persönlich ist klar, dass die Wirtschaftsfreiheit in der Bundesverfassung keineswegs umfassend garantiert ist. Vorbehalte finden sich an zahlreichen Orten: Landwirtschaft, Kernenergie, Konjunkturpolitik usw. Wir haben eine ganze Menge Ausnahmen; ich akzeptiere sie voll und ganz. Aber ist es nicht eben doch so, dass die Institution freie Wirtschaft letztlich auf dem Recht des einzelnen, frei zu wirtschaften, basiert?

Wenn wir nun Ausnahmen vorsehen, Vorbehalte umschreiben für solche Ausnahmen, dann müssten wir sie doch auch als Ausnahmen vom verfassungsmässigen Individualanspruch umschreiben. Das ist letztlich, was die Minderheit II (Vallender) bei Artikel 23 auch anstrebte. Ich nehme an, dass Frau Vallender sich aus diesem Grunde heute als Kommissionssprecherin nicht einfach wieder wie seinerzeit frontal gegen meinen Antrag stellen und meinen Anträgen gewissermassen nur Unterhaltungswert für das Plenum zusprechen wird.

Aus diesem Grunde möchte ich Sie also bitten klarzustellen, dass der Zugang zum Bundesgericht gewährleistet bleibt, indem Sie von Abweichungen von der Wirtschaftsfreiheit sprechen und nicht von Abweichungen vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit.

Und ein allerletztes Wort: Es ist mir gestern und heute von SP-Seite vorgeworfen worden, ich sei mit meinen Anträgen über die Nachführung hinausgegangen. Meine Kolleginnen und Kollegen von der SP-Fraktion: Meine Anträge haben mindestens immer die Verfassungswirklichkeit für sich. Was Sie selbst beantragen – auch jetzt, mit den Anträgen der Minderheiten I und II, die von SP-Leuten angeführt werden –, das hat die Realität nicht für sich, sondern das sind Dinge, die über die Nachführung hinausgehen. Ich verstehe nicht, warum man auf der anderen Seite so scharf geisselt, was man für sich selbst offenbar problemlos in Anspruch nimmt. Ich bitte Sie, meinem Antrag zu Artikel 85 zu entsprechen.



**Engler** Rolf (C, AI): Die Wirtschaftsverfassung ist im Rahmen der Verfassungsrevision eines der heikelsten und schwierigsten Themen. Das belegen vor allem einmal die Unklarheiten in der heutigen Verfassung. Wir sind aufgerufen, wenigstens die Probleme zu lösen, die wir kennen, und nicht ohne Not neue zu schaffen.

Eines der Probleme in der neuen Verfassung liegt im System. Wir finden die Wirtschaftsverfassung neu an zwei Orten, nämlich einerseits in Artikel 23, im Grundrechtsteil, und anderseits im institutionellen und kompetenziellen Bereich. Dies schafft gewisse Probleme. Es ist gerade deshalb besonders wichtig, dass wir die Wirtschaftsverfassung als Ganzes nehmen. Wir haben gestern, als es um den Verfassungsvorbehalt bei Abweichungen ging, darauf hingewiesen. Es gilt, dies hier und heute noch einmal zu betonen. Hinzu kommt – das möchte ich noch einmal unterstreichen –, dass die Wirtschaftsverfassung ein Teil der gesamten Verfassung ist und auch als solcher in die Sozialrechte, in die Staatsziele, die wir festschreiben, eingebettet ist. Sie ist deshalb harmonisch – auf das Ganze bezogen – auszulegen. Dies scheint mir wichtig.

Wenn wir mit Bezug auf diesen Aspekt den Antrag der Minderheit I (Ostermann) und den Antrag der Minderheit II (Gysin Remo) beurteilen, stellen wir fest, dass es sich dabei um unnötige Wiederholungen handelt. Diese Wiederholungen führen zu falschen Schwerpunkten. Deshalb kann man sich die Frage stellen, die Herr Baumberger gestellt hat: Handelt es sich hier um Nachführung oder nicht? Ich beantworte diese Frage nicht so klar wie er. Ich gehe eher davon aus, dass es sich materiell um Nachführung handelt, dass diese Anträge formell aber nicht den Prinzipien der Nachführung entsprechen. Danach sollten wir nämlich Wiederholungen vermeiden und die Punkte dort regeln, wo sie hingehören. Wir sollten nicht immer und überall wieder Querbeziehungen machen. Die Elemente der Lebensqualität, der Nachhaltigkeit und der Vollbeschäftigung sind in anderen Bestimmungen bereits geregelt. Diese Bestimmungen gelten, ohne dass wir sie hier noch einmal wiederholen; ich denke beispielsweise an die Massnahmen zur Bekämpfung von Arbeitslosig-

Weil diese Anträge Wiederholungen darstellen, falsche Schwerpunkte setzen und gegen die formellen Prinzipien der Nachführung verstossen, muss ich Sie bitten, die beiden Minderheitsanträge abzulehnen.

**Deiss** Joseph (C, FR), rapporteur: Je vous rappelle d'abord que le droit fondamental de la liberté économique est garanti à l'article 23. L'article 85 concerne les aspects institutionnels de la question et touche aussi au mandat et aux compétences de l'Etat en la matière.

Pour ce qui est des propositions qui vous sont faites, il y a d'abord celle de la minorité I, à l'alinéa 1a, que la commission a repoussée par 22 voix contre 14. Elle voudrait qu'on introduise ici la notion du développement durable. La commission n'a pas souhaité le faire, partant de l'idée que cette question est déjà traitée ailleurs, notamment à l'article 2 d'une manière générale, et à plusieurs autres endroits dans le cadre des articles relatifs à l'aménagement du territoire et de la protection de l'environnement.

Par conséquent, au nom de la majorité, je vous recommande de ne pas soutenir la proposition de minorité I.

Quant à la minorité II, dont la proposition a été repoussée par 20 voix contre 12, elle voudrait d'abord ajouter à l'alinéa 2 l'idée de la qualité des conditions de vie de la population, puis surtout introduire un alinéa 2quater qui rappelle ou fixe toute une série d'objectifs. Rappelle d'abord, parce que des objectifs tels que le plein emploi se trouvent ailleurs – je pense à la politique conjoncturelle et à la politique structurelle où cette question est traitée et, de manière subsidiaire, les passages relatifs à l'assurance-chômage. Quant à la disposition relative à la répartition équitable du revenu et de la fortune, cette idée est certes présente dans de nombreuses dispositions, fiscales ou sociales, de notre constitution et de notre droit mais, prise comme telle, c'est évidemment un mandat nouveau dans sa formulation qui va certainement au-delà de la mise à jour.

Je vous invite donc aussi à rejeter la proposition de minorité II.

J'en viens à la proposition Baumberger concernant les réserves à la liberté économique. M. Baumberger souhaiterait qu'on parle de «liberté économique» tout court plutôt que de «principe de la liberté économique». Il a quelques doutes quant à la portée de cette disposition dans la version du Conseil fédéral ou de la majorité de la commission. Il voudrait aussi, comme le Conseil des Etats, introduire une adjonction relative aux atteintes à la concurrence: «notamment des mesures menacant la concurrence». J'ai un peu de peine à comprendre cette adjonction puisque, d'une part, les questions relatives à la politique de la concurrence sont traitées dans un autre article et que, d'autre part, toute intervention comporte évidemment une atteinte à la concurrence, mais que celle-ci doit bien sûr être fondée par la constitution comme le prévoit l'article. Je ne vois donc pas l'utilité de citer spécialement cette forme d'intervention

En résumé, je vous invite donc à rejeter la proposition Baumberger.

Vallender Dorle (R, AR), Berichterstatterin: Ihre Kommission hat Artikel 85 neu geordnet und den Grundsatz der Wettbewerbsfreiheit in einem eigenen Absatz an den Anfang gestellt. Die Mehrheit möchte aber grundsätzlich am Entwurf des Bundesrates festhalten. Alle Anträge auf Ergänzungen sind abgelehnt worden.

Die Minderheit I (Ostermann) möchte einen neuen Absatz 1a aufnehmen, wonach die Wirtschaftstätigkeit «im Rahmen der nachhaltigen Entwicklung» zu erfolgen habe. Die Kommission hat dies mit 22 gegen 14 Stimmen abgelehnt. Die Überlegung war, dass das Ziel der Nachhaltigkeit, und zwar in seinem allgemeinen Sinn, bereits in der Einleitung, in Artikel 2, enthalten ist. Anzumerken bleibt, dass sich dort das Prinzip der Nachhaltigkeit auf die gesamte staatliche Politik, auf alle Teilbereiche der staatlichen Politik, bezieht, nicht nur auf die Wirtschaftspolitik.

Die Minderheit II (Gysin Remo) will Absatz 2 durch den Begriff «Lebensqualität» ergänzen. Ausserdem sollen mit Absatz 2quater Bund und Kantone verpflichtet werden, ihre Wirtschaftspolitik auf das Ziel der Vollbeschäftigung und der gerechten Einkommens- und Vermögensverteilung auszurichten. Dieser Antrag ist mit 20 gegen 12 Stimmen abgelehnt worden, da auch diese Elemente der Wirtschaftspolitik, soweit sie die Vollbeschäftigung angehen, an anderer Stelle erwähnt werden: im Konjunkturartikel, in Artikel 91. Andererseits ist anzumerken, dass das Problem der gerechten Einkommensverteilung sicherlich nicht in die Nachführung gehört.

Die Minderheit II möchte zudem Absatz 3 streichen. Auch dieser Antrag ist mit 23 zu 12 Stimmen abgelehnt worden. Dies u. a. deshalb, weil Absatz 3 garantiert, dass jeder Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit eine Verfassungsgrundlage braucht, also ein Verfassungsvorbehalt gegeben ist. Zudem braucht es auch für die Anerkennung der kantonalen Regalrechte eine Verfassungsbestimmung.

Damit komme ich zum Einzelantrag Baumberger. Kollege Baumberger benutzt den Begriff der Wirtschaftsfreiheit und knüpft damit an das Grundrecht an. Wenn ich mir die Brille der Kommission aufsetze, muss ich Ihnen empfehlen, den Antrag Baumberger abzulehnen, weil der Bundesrat und die Kommission eben das Grundrecht in Artikel 23 und den institutionellen Aspekt der Wirtschaftsfreiheit, der in Artikel 85 angesprochen wird, trennen wollen. Wenn ich durch meine eigene Brille schaue, gebe ich zu diesem Antrag eine ganz andere, konträre Antwort.

Koller Arnold, Bundesrat: Wir haben gestern anlässlich der Behandlung des Antrages der Minderheit Vallender zu Artikel 23 das ganze Konzept und Zusammenspiel zwischen Grundrecht, institutioneller und kompetenzieller Seite der Wirtschaftsfreiheit behandelt. Ich möchte darauf nicht zurückkommen und direkt auf die Minderheitsanträge eingehen.

Die Minderheit I (Ostermann) will einen zusätzlichen Absatz über die nachhaltige Entwicklung einfügen. Der Bundesrat hat sich mehrfach positiv zum Prinzip der Nachhaltigkeit geäussert, und wir haben in Beantwortung einer Motion Eymann auch ausdrücklich die Bereitschaft zur Aufnahme dieses Prinzips in die revidierte Bundesverfassung erklärt.

Das Prinzip der Nachhaltigkeit ist aber ein umfassendes Prinzip, das für die Politik in allen Bereichen gilt. Deshalb haben wir das Prinzip der Nachhaltigkeit in den Zweckartikel, in Artikel 2, aufgenommen. Es ist natürlich problematisch, wenn Sie dieses allgemeingültige Prinzip in einzelnen Teilbereichen nun noch wiederholen. Das ist der systematische Grund, weshalb ich Ihnen die Ablehnung des Antrages der Minderheit I empfehle.

Die Minderheit İI (Gysin Remo) möchte weit über die Nachführung hinausgehen, indem sie einerseits beispielsweise den Abweichungsvorbehalt in der Verfassung streicht, andererseits neue wirtschaftspolitische Ziele in diesen Artikel aufnehmen möchte. Ich glaube, wir sind uns darüber einig, dass es sich hier um ganz gewichtige materielle Änderungen der Wirtschaftsartikel handeln würde, die – das hat schon die Diskussion um die Vorschläge des Verfassungsentwurfes 1977 gezeigt – auch sehr kontrovers sind. Deshalb können sie im Rahmen der Nachführung keinen Platz haben.

Ich komme damit zum Antrag Baumberger: Ich kann Herrn Baumberger zunächst dahingehend beruhigen, dass die Formulierung, die wir hier wählen, bewusst Nachführung ist. In Artikel 31bis Absatz 2 der geltenden Bundesverfassung, wo wir diese Abweichungen im Rahmen der Handels- und Gewerbefreiheit geregelt haben, wird nämlich im zweiten Satz ausdrücklich ausgesagt: «Er ist dabei, unter Vorbehalt von Absatz 3, an den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit gebunden.» Es heisst nicht «.... an die Handels- und Gewerbefreiheit gebunden». Wir sind hier sogar sehr treu im Rahmen der Nachführung geblieben.

Die Idee im Rahmen der Institutionellen Seite ist folgende: Der Bund soll die Kompetenz haben, vom Marktmechanismus, von der Koordination durch Wettbewerb, abzuweichen und damit in das Wirtschaftsordnungsprinzip des Wettbewerbs einzugreifen, wo diese Abweichungen vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit möglich sind, also beispielsweise in der Landwirtschaftspolitik oder in der Politik betreffend bedrohte Wirtschaftszweige. Das hat ja der Ständerat noch verdeutlicht. Diesen Teil des Antrages hätte ich nicht ungern übernommen. Aber für den Bundesrat ist es wichtig, dass wir in Anlehnung an den geltenden Artikel 31bis Absatz 2 bei der Terminologie des «Grundsatzes» bleiben.

Deshalb beantrage ich Ihnen die Ablehnung des Antrages Baumberger oder dann nur die Übernahme jenes Teils, wo Übereinstimmung mit dem Ständerat besteht.

**Baumberger** Peter (C, ZH): Ich bin sehr lernfähig, und die Ausführungen von Herrn Bundesrat Koller haben mich diesmal überzeugt. Ich muss gestehen, dass ich meinen Antrag hauptsächlich wegen der individualrechtlichen Komponente gestellt habe. Das übrige schafft eine Differenz zum Ständerat, und die werden wir dann im Rahmen des Differenzbereinigungsverfahrens bereinigen können. Unter diesen Umständen bin ich bereit, meinen Antrag zurückzuziehen.

Abs. 1a – Al. 1a

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit 88 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit I 56 Stimmen

Abs. 1, 2bis, 2ter – Al. 1, 2bis, 2ter Angenommen – Adopté

Abs. 2 - Al. 2

Abstimmung – Vote Für den Antrag der Mehrheit Für den Antrag der Minderheit II

93 Stimmen 54 Stimmen Abs. 2quater – Al. 2quater

Namentliche Abstimmung Vote nominatif (Ref.: 1989)

Für den Antrag der Mehrheit stimmen: Votent pour la proposition de la majorité:

Antille, Aregger, Baader, Bangerter, Baumann Alexander, Baumberger, Binder, Bircher, Blaser, Borer, Bortoluzzi, Brunner Toni, Cavadini Adriano, Christen, Columberg, Comby, David, Deiss, Dettling, Dormann, Dünki, Dupraz, Durrer, Eberhard, Egerszegi, Eggly, Ehrler, Engelberger, Engler, Epiney, Eymann, Fehr Hans, Fehr Lisbeth, Filliez, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Föhn, Freund, Frey Walter, Friderici, Fritschi, Giezendanner, Grendelmeier, Gros Jean-Michel, Guisan, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Hasler Ernst, Heberlein, Hegetschweiler, Heim, Hess Otto, Hess Peter, Hochreutener, Keller Rudolf, Kofmel, Kunz, Lachat, Langenberger, Leuba, Lötscher, Maitre, Maurer, Meier Samuel, Moser, Mühlemann, Müller Erich, Nabholz, Oehrli, Pelli, Philipona, Raggenbass, Ruf, Sandoz Marcel, Sandoz Suzette, Schenk, Scheurer, Schlüer, Schmid Samuel, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Simon, Speck, Stamm Judith, Stamm Luzi, Steffen, Steinegger, Steinemann, Stucky, Suter, Tschopp, Tschuppert, Vallender, Vetterli, Vogel, Waber, Weigelt, Weyeneth, Widrig, Wittenwiler, Wyss, Zwygart

Für den Antrag der Minderheit II stimmen: Votent pour la proposition de la minorité II:

Aeppli, Alder, Banga, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bäumlin, Bühlmann, Burgener, Carobbio, Chiffelle, de Dardel, Fankhauser, Fasel, Fehr Jacqueline, Genner, Goll, Gonseth, Grobet, Gross Andreas, Günter, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Hollenstein, Hubmann, Jaquet, Jutzet, Keller Christine, Maury Pasquier, Müller-Hemmi, Ostermann, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Schmid Odilo, Semadeni, Spielmann, Stump, Teuscher, Thanei, Thür, Tschäppät, Vermot, Vollmer, von Allmen, von Felten, Weber Agnes, Widmer, Zbinden, Ziegler (51)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:
Aguet, Béguelin, Berberat, Bezzola, Blocher, Bonny, Borel, Bosshard, Bührer, Caccia, Cavalli, Dreher, Ducrot, Fässler, Frey Claude, Gadient, Gross Jost, Grossenbacher, Herczog, Imhof, Jans, Jeanprêtre, Kühne, Lauper, Leemann, Leu, Loeb, Loretan Otto, Marti Werner, Maspoli, Meier Hans, Meyer Theo, Pidoux, Pini, Randegger, Ratti, Rechsteiner Paul, Ruckstuhl, Ruffy, Rychen, Scherrer Jürg, Steiner, Strahm, Theiler, Wiederkehr, Zapfl

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas: Leuenberger (1)

Abs. 3 - Al. 3

Präsident: Der Antrag Baumberger ist zurückgezogen worden.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit 105 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit II 50 Stimmen

Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen Le débat sur cet objet est interrompu

## Schlussabstimmungen Votations finales

96.060

# «Agrarpolitik 2002» «Politique agricole 2002»

Schlussabstimmung - Vote final

Siehe Seite 694 hiervor - Voir page 694 ci-devant Beschluss des Ständerates vom 19. März 1998 Décision du Conseil des Etats du 19 mars 1998

Carobbio Werner (S. TI) unterbreitet im Namen der Redaktionskommission (RedK) den folgenden schriftlichen Bericht:

1. Materielle Lücken

### 1.1 Verfahren

Stösst die Redaktionskommission auf materielle Lücken, Unklarheiten oder Widersprüche, so benachrichtigt sie nach Artikel 32 Absatz 3 des Geschäftsverkehrsgesetzes (GVG) die vorberatenden Kommissionen. Ist die Differenzbereinigung bereits beendet, so stellt sie, im Einvernehmen mit den Präsidenten der vorberatenden Kommissionen, den Räten rechtzeitig vor der Schlussabstimmung die erforderlichen schriftlichen Anträge.

Die Redaktionskommission hat im neuen Landwirtschaftsgesetz materielle Lücken festgestellt, die gefüllt werden müssen. Die Zustimmung der Präsidenten der vorberatenden Kommissionen zu den Anträgen der Redaktionskommission liegt vor.

1.2 Artikel 173 Absatz 1 Buchstabe k

In Artikel 160 Absatz 8 erster Satz des neuen Landwirtschaftsgesetzes hat das Parlament ein Verbot für die Verwendung von Antibiotika und ähnlichen Stoffen als Leistungsförderer für Tiere erlassen. Im zweiten Satz hat es eine Meldepflicht für den Einsatz von Antibiotika und ähnlichen Stoffen zu therapeutischen Zwecken eingeführt. Die Verletzung des Verbots sowie der Meldepflicht wurden aber versehentlich nicht in den Katalog der Strafbestimmungen aufge-

Die Redaktionskommission ist der Ansicht, diese Lücke sei in Artikel 173 Absatz 1 Buchstabe k wie folgt zu füllen:

«Sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird mit Haft oder Busse bis zu 40 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich:

k. der Zulassungspflicht (Art. 160) unterstellte landwirtschaftliche Hilfsstoffe ohne Zulassung produziert, einführt oder in Verkehr bringt, Antibiotika und ähnliche Stoffe als Leistungsförderer für Tiere verwendet oder deren Einsatz zu therapeutischen Zwecken nicht meldet (Art. 160 Abs. 8);

1.3 Artikel 173 Absatz 1 Buchstabe I

Eine weitere Lücke besteht in Artikel 173 Absatz 1 Buchstabe I: Gemäss Artikel 162 (Sortenkataloge) kann der Bundesrat vorschreiben, dass von einzelnen Pflanzenarten nur Sorten in die Schweiz eingeführt, in Verkehr gebracht, anerkannt oder verwendet werden dürfen, die in einem Sortenkatalog aufgenommen worden sind. Die entsprechende Strafbestimmung, Artikel 173 Absatz 1 Buchstabe I, führt als Straftatbestände nur das Einführen und Inverkehrbringen auf, nicht jedoch das Verwenden (das Anerkennen fällt strafrechtlich wohl ausser Betracht). Diese Formulierung stammt bereits vom Bundesrat. Nach Bestätigung der Verwaltung handelt es sich klar um ein Versehen.

Die Redaktionskommission schlägt vor, die Bestimmung wie folgt zu ergänzen:

«Sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird mit Haft oder Busse bis zu 40 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich:

I. pflanzliches Vermehrungsmaterial einer Sorte einführt, ver-

wendet oder in Verkehr bringt, die nicht in einem Sortenkatalog aufgeführt ist (Art. 162);

2. Erläuterung erheblicher Textänderungen

2.1 Verfahren

Nach Artikel 32 Absatz 2 GVG lässt die Redaktionskommission vor der Schlussabstimmung erhebliche Textänderungen erläutern. Solche Textänderungen hat die Redaktionskommission in Artikel 172 Absatz 1 und 182 vorgenommen.

2.2 Artikel 172 Absatz 1

In Artikel 172 Absatz 1 waren die Tatbestände unvollständig aufgeführt, indem in einer Klammer zwar die Artikel 16 und 63 enthalten waren, im eigentlichen Text aber nur von der geschützten Ursprungsbezeichnung oder geschützten geographischen Angabe die Rede war.

Die Redaktionskommission hat den Text redaktionell wie folgt ergänzt:

«Auf Antrag wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich eine geschützte Ursprungsbezeichnung oder eine geschützte geographische Angabe (Art. 16) oder eine Ursprungsbezeichnung, eine kontrollierte Ursprungsbezeichnung oder eine Herkunftsbezeichnung (Art. 63) widerrechtlich verwen-

2.3 Artikel 182 «Verfolgung von Zuwiderhandlungen»

Bei Artikel 182 hat die Unterkommission der deutschen Sprache in Absatz 1 den Ausdruck «System zur Verfolgung» von Zuwiderhandlungen durch den Wortlaut «Kontrollsystem zur Ermittlung» von Zuwiderhandlungen präzisiert. Die Unterkommission der italienischen Sprache ist ihr gefolgt, diejenige der französischen Sprache hat die Fassung der Fahne

Dass der Bundesrat nach Artikel 182 Absatz 2 die Mitarbeit der Eidgenössischen Steuerverwaltung verlangen kann, ist selbstverständlich. Die Redaktionskommission kam zum Schluss, dass die Herausgabe von Daten gemeint sei, was einer gesetzlichen Grundlage bedarf. Sie hat daher Absatz 2 wie folgt formuliert:

«Er (der Bundesrat) koordiniert den Vollzug des Lebensmittelgesetzes, des Zollgesetzes und des vorliegenden Gesetzes; er kann ausserdem die Eidgenössische Steuerverwaltung zur Auskunft verpflichten.»

Carobbio Werner (S, TI) présente au nom de la Commission de rédaction (CRed) le rapport écrit suivant:

### 1. Modifications de fond

1.1 Procédure

Aux termes de l'article 32 alinéa 3 de la loi sur les rapports entre les Conseils (LREC), «lorsque la Commission de rédaction constate des lacunes, des imprécisions ou des contradictions portant sur le fond, elle en informe les commissions chargées de l'examen préalable. Si la procédure d'élimination des divergences est déjà achevée, elle soumet, en accord avec les présidents de ces commissions, par écrit les propositions nécessaires aux Conseils, assez tôt avant le vote final».

Or, la Commission de rédaction a constaté que le projet de loi sur l'agriculture comportait deux lacunes matérielles, elle vous propose de les combler comme indiqué ci-dessous. Les présidents des commissions chargées de l'examen préalable ont approuvé les propositions de la Commission de rédac-

1.2 Article 173 alinéa 1er lettre k

A l'article 160 alinéa 8 première phrase de la nouvelle loi sur l'agriculture, le Parlement a inscrit une interdiction d'utilisation d'antibiotiques ou de substances similaires comme stimulateurs de performance des animaux; d'autre part, à la Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

# Bundesverfassung. Reform

### Constitution fédérale. Réforme

In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung

Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale

In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale

Jahr 1998

Année Anno

Band III

Volume

Volume

Session Aprilsession
Session Session d'avril

Sessione di aprile

Rat Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Sitzung 04

Séance

Seduta

Geschäftsnummer 96.091

Numéro d'objet

Numero dell'oggetto

Datum 29.04.1998 - 08:00

Date

Data

Seite 945-966

Page

Pagina

Ref. No 20 043 968

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.